

Abwägung
zum Flächennutzungsplan Aachen*2030 (Vorentwurf)
der Stadtverwaltung Aachen
– Entwurf Version 3.4 –

Teil C-2
Öffentlichkeitsbeteiligung - Allgemeine Aspekte
gem. § 3 Abs. 1 BauGB
(Fassung vom 10.05.2019)

Die Abwägung besteht aus folgenden Dokumenten

Teil C-1

Einführung und Zusammenfassung

Teil C-2

Öffentlichkeitsbeteiligung – Allgemeine Aspekte

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Teil C-3

Öffentlichkeitsbeteiligung – Räumliche Aspekte

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Teil C-4

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Inhaltsverzeichnis Teil C-2 – Öffentlichkeitsbeteiligung Allgemeine Aspekte

1	Themenfeld Bevölkerung	1
1.1	Schriftstücke	1
1.2	Aspekte der Öffentlichkeit	1
1.3	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	1
2	Themenfeld Wohnbauflächenbedarf	2
2.1	Schriftstücke	2
2.2	Aspekte der Öffentlichkeit	2
2.3	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	4
3	Themenfeld Gewerbeflächenbedarf	6
3.1	Schriftstücke	6
3.2	Aspekte der Öffentlichkeit	6
3.3	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	6
4	Themenfeld Umwelt	7
4.1	Schriftstücke	7
4.2	Aspekte der Öffentlichkeit	7
4.3	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	8
5	Themenfeld Mobilität	11
5.1	Schriftstücke	11
5.2	Aspekte der Öffentlichkeit	11
5.3	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	11
6	Themenfeld technische Infrastruktur	12
6.1	Schriftstücke	12
6.2	Aspekte der Öffentlichkeit	12
6.3	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	12
7	Themenfeld Soziales	12
7.1	Schriftstücke	12
7.2	Aspekte der Öffentlichkeit	12
7.3	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	12
8	Themenfeld Verfahren	13
8.1	Schriftstücke	13
8.2	Aspekte der Öffentlichkeit	13
8.3	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	15
9	Themenfeld Verhältnis zur Regionalplanung	17
9.1	Schriftstücke	17
9.2	Aspekte der Öffentlichkeit	17
9.3	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	18
10	Themenfeld sonstige inhaltlichen Belange	18
10.1	Schriftstücke	18
10.2	Aspekte der Öffentlichkeit	18
10.3	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	20

Teil C-2 – Öffentlichkeitsbeteiligung – Allgemeine Aspekte

Der Teil C-2 der Abwägung ist nach unterschiedlichen, übergreifenden Themenfeldern gegliedert. Die vorgebrachten Aspekte sind gesammelt und werden in der Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen gemeinsam abgewogen.

1 Themenfeld Bevölkerung

1.1 Schriftstücke

6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.1.8, 8.4.7, 8.4.3, 8.2.8, 10.2.8

1.2 Aspekte der Öffentlichkeit

Aspekte Bevölkerung
Die angenommene Bevölkerungsentwicklung wird angezweifelt, da sie auf dem Prinzip Hoffnung beruhe. Die Menge an neu geschaffenen Arbeitsplätzen in Melaten und Campus West wird angezweifelt, da es zu räumlichen Verlagerungen kommt.
Die Studentenzahlen sinken nach Aussage der RWTH ab 2017. Eine Berücksichtigung der Altersverteilung und der wirtschaftlichen Entwicklung (Rücknahme von Gewerbeflächenausweisungen für produzierendes Gewerbe) würde realistischere Zahlen liefern.
Es wurden Zweifel an einer Bevölkerungsentwicklung geäußert, die zu weiterer Flächeninanspruchnahme führe. Es solle stärker auf bereits vorhandene Flächen im Stadtgebiet zurückgegriffen werden.
Es wird eine qualitative Auswertung des Melderegisters zur Schaffung einer soliden Datengrundlage sowie Erstellung eines nachprüf-baren Bedarfsnachweises gefordert.

1.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen

Die Eingaben beziehen sich auf das dem Vorentwurf des FNP Aachen*2030 zu Grunde gelegte Gutachten von Empirica (2009) und die darin getroffenen Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung. Diese flossen in die Begründung zum Vorentwurf ein. Unter anderem aufgrund der eingebrachten Stellungnahmen wurde (zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs) das bisher vorliegende Gutachten von Empirica durch den Gutachter Quaestio in den Jahren 2014 und 2018 überarbeitet. Dabei wurde eine neue Bevölkerungsprognose der Stadt Aachen zugrunde gelegt und die Daten entsprechend aktualisiert. Die Bevölkerungsvorausberechnung und die hierfür zu Grunde liegenden Annahmen sind im aktuellen Gutachten dargelegt ('Wohnungsbedarfsprognose für die Stadt Aachen – Aktualisierung der Bevölkerungs- und Haushaltszahlen', (Quaestio Forschung und Beratung 2018)). Demnach sind bei der Ermittlung der Bevölkerungsprognosen auch die in den Einwendungen vorgebrachten Belange des demografischen Wandels, Entwicklung der Studentenzahlen oder der Beschäftigten-Entwicklung in Aachen berücksichtigt. Die Bevölkerungsvorausberechnung betrachtet dabei unterschiedliche Szenarien. Die Ergebnisse für das politisch beschlossene Szenario 'Wirtschafts+' (Beschlüsse des Wohnungs- und Liegenschaftsausschusses am 19.05.2015 und des Planungsausschusses am 11.06.2015) und seiner Fortschreibung mit dem 'Trendszenario' (2018) bilden die Grundlage für die Darstellung der Wohnbauflächen.

Die Einwohnerzahl wird im Jahr 2035 bei 264.500 Einwohnern mit einer maximalen Bevölkerungszahl Ende 2030 mit rund 264.700 Einwohnern liegen – zum Vergleich: zum 31.12.2017 waren rund 256.000 Einwohner in Aachen gemeldet. Die Hochschulexpansion sowie die damit verbundenen Arbeitsplätze im neu geschaffenen Campus Melaten haben unter anderem zu einer Bevölkerungsentwicklung beigetragen, die über der zum Vorentwurf prognostizierten Bevölkerungszahl lag. Die damals angenommene stärkere wirtschaftliche Dynamik des Szenarios 'Wirtschafts+' ist eingetreten, wie der stärkere Anstieg der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort seit 2014 zeigt. Eine vergleichbare Entwicklung wird für die noch un bebauten Cluster sowie analog für den Campus West in den kommenden Jahren erwartet. Die für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans angemessene Untersuchungstiefe- und Methodik bei der Bevölkerungsprognose sowie die Ergebnisse sind in der Entwurfsbegründung zum FNP Aachen*2030 transparent dokumentiert. Die nunmehr dem FNP Aachen*2030 zugrunde liegenden Quaestio-Gutachten (2014, 2018) werden im Rahmen der weiteren Beteiligung zum FNP-Entwurf öffentlich zugänglich sein. Dem in den Einwendungen vorgebrachten Hinweis, es solle stärker auf vorhandene Flächen im Stadtgebiet zurückgegriffen werden, ist im Rahmen der Bevölkerungsprognose und der Flä-

chenbedarfsermittlungen Rechnung getragen. Hierzu wird auf die Antwort zu 2.3 insbesondere zur Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale verwiesen.

Den Anregungen ist damit sinngemäß gefolgt. Bedenken hinsichtlich Methodik und Validität der Prognose werden nicht geteilt. Die für die Bedarfsermittlungen des FNP Aachen*2030 der Stadt Aachen zu Grunde liegende Bevölkerungsentwicklung ist damit nachgewiesen.

2 Themenfeld Wohnbauflächenbedarf

2.1 Schriftstücke

0.1.15, 0.1.18, 0.1.19a, 0.1.4, 0.1.5, 0.2.13, 0.2.6, 2.1.8, 3.1.1, 3.1.5, 4.1.4, 4.4.1, 5.2.8, 5.3.2, 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.1.8, 6.3.1, 7.1.10, 7.1.109, 7.1.121, 7.1.132, 7.1.139, 7.1.14, 7.1.15, 7.1.164, 7.1.169, 7.1.17, 7.1.172, 7.1.183, 7.1.19, 7.1.203, 7.1.26, 7.1.32, 7.1.39, 7.1.58, 7.1.6, 7.1.7, 7.2.1, 7.2.36, 7.2.39, 7.2.42, 7.2.43, 7.2.60, 7.2.73, 7.2.77, 7.2.77, 7.2.80, 7.2.83, 7.2.88, 7.2.88, 7.2.9, 7.3.1, 7.3.1, 7.5.11, 7.5.19, 7.5.2, 7.6.2, 7.6.8, 8.1.1, 8.1.11, 8.2.1, 8.2.11, 8.2.3, 8.2.4, 8.2.5, 8.2.7, 8.2.9, 8.3.6, 8.4.3, 8.4.7, 9.1.2, 9.7.3, 10.1.34, 10.1.9, 10.2.1, 10.2.4, 10.2.5, 10.2.6, 10.2.8, 10.2.9, 10.2.11

2.2 Aspekte der Öffentlichkeit

Aspekte Wohnbauflächenbedarf
Es wird kritisiert, dass Wohnungs- und Flächenneubedarf aus der empirica-Studie von 2008/2009, trotz zwischenzeitlicher Wohnungsbautätigkeit, nicht aktualisiert, sondern unverändert übernommen wurden. Der Bedarf ist aufgrund der Schaffung von Wohnraum in den letzten Jahren (Wohnungsbauoffensive) rechnerisch gedeckt. Es sei kein besonderer Druck auf dem Wohnungsmarkt vorhanden, da es eine ausreichende Gesamtreserve gebe und es zur Ablehnung einzelner, von Eigentümern angeregter, Wohnungsbauentwicklungen durch die Stadt gekommen sei.
Es wird kritisiert, dass trotz noch ausstehender Gutachten unverändert an großem Wohnungsbedarf festgehalten werde. Der Bedarf wird angezweifelt, da keine nachprüfbar, belastbaren Bedarfszahlen vorhandener und verwendeter Gutachten vorlägen bzw. diese veraltet seien. Es wird die Gefahr einer Immobilienblase gesehen.
Aachen hat 30.000 EW weniger als zuvor gedacht. Wurde dies in der Bedarfsermittlung berücksichtigt? Warum werden trotz der langfristig sinkenden Bevölkerungszahlen weitere Bauflächen ausgewiesen?
Es wird kritisiert, dass die Bedarfsermittlung nicht die vorhandenen Flächenreserven (Baulücken, Brachen, Konversionsflächen) berücksichtige. Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten dürfen nicht nur nicht erschlossenen Flächen in Anspruch genommen werden. Hochschul- und arbeitsplatznahe Flächen seien ausreichend vorhanden. Ein Vergleich zwischen heute zur Verfügung stehenden Bauflächen und dem zukünftigen Bedarf ist nicht vorhanden. Wann ist mit der Ermittlung der vorhandenen Flächenreserven zu rechnen?
Die Grundlage für die Wohnflächenbedarfsberechnung sei fehlerhaft. Das Verhältnis von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern sollte unter Berücksichtigung der Zunahme von Ein- und Zweipersonenhaushalten erfolgen.
Die Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen sei nicht nachvollziehbar dargelegt und das Wachstum wird angezweifelt.
Es bestehen Zweifel, dass tatsächlich 8.000 Wohnungen in Aachen fehlen, da sich Zuwanderung auch auf die StädteRegion verteilen kann. Eine Stabilisierung der Einwohnerzahl zur Sicherung von Schlüsselzuweisungen sei nicht nötig, da die Bevölkerung auch in anderen Städten in NRW rückläufig sei. Es werden Stadtkonzepte gefordert, die weitere Anwerbungen von Bürgern unterbinden, einen Status quo definieren und sich auf Lebensqualität statt auf Wirtschaftsexpansion besinnen. Eine Beendigung der Bausucht wäre gut für Aachen und die Eifel.
Die Beschränkung der Prognose auf den Horizont 2030 wird als abwägungsfehlerhaft angesehen, da der Wohnflächenbedarf ab 2030 sinken wird, der FNP aber von einem Bevölkerungswachstum bis 2030 ausgeht. Es wird auf die Anforderungen des neuen LEP verwiesen.
Neue Planungen sind auf den Bedarf nicht angerechnet worden (Kronprinzenquartier, Freunder Straße, Aachen Arkaden).
Das Verhältnis Wohn- zu Gewerbeflächenbedarf wird wie folgt bewertet: -> einerseits Bedarf, andererseits Überhang
Ist bei der Überplanung von Freiflächen die Art des Wohnbauflächenbedarfs berücksichtigt worden? Einfamilienhaus gegenüber Mehrfamilienhaus - Studenten, Senioren, Familien
Gemessen am Bedarf sind zu wenig Flächen für Wohnbebauung vorgesehen.

Aspekte Wohnbauflächenbedarf
Politiker sollen sich an ihr Versprechen halten, Wohnraum für junge Familien zu schaffen.
In Aachen soll kein weiterer teurer Wohnraum geschaffen werden.
Es wird eine Realnutzungskartierung gefordert, um den aktuellen Bedarf an Flächen ermitteln zu können.
Die Umwandlung von Wohnungen in barrierefreie, kleinere, an die Bevölkerungsentwicklung / Haushaltsgrößen angepasste Wohneinheiten sollte Vorrang vor von Neubaugebieten haben. Der Umbau nicht mehr (voll) genutzter Einfamilienhäuser zu Studenten-WGs wird angeregt.
Die Forderung eines politischen Beschlusses, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern oder einzuschränken und nur noch kompakte Wohnbebauung (keine Einfamilienhäuser in neu erschlossenen Gebieten) wird vorgetragen.
Forderung eines politischen Beschlusses, der die Vernichtung von Wohnraum in der Innenstadt künftig ausschließt. (Bsp: Kaiserplatz-Galerie)
Es erfolgt die Aufforderung, Maßnahmen gegen die Landflucht zu ergreifen
Forderung nach einem Vergleich des vorhandenen Flächenpotenzials im rechtskräftigen FNP mit dem Bedarf. Es wird zunächst die Neubewertung aller Flächen und die Erstellung eines Baulandkatasters gefordert, bevor ein neuer FNP aufgestellt wird.
Die Umwidmung von Industriebrachen zu Wohnflächen wird begrüßt
Forderung nach Aufwertung wenig attraktiver Wohngegenden anstelle von Neuausweisungen.
Die städtische Regelung zur Wohnbauzweckentfremdung wurde vor einigen Jahren aufgehoben. Wie passt dies zum vorhandenen Wohnbedarf?
Es erfolgt eine eigene Gegenüberstellung der noch freien Wohnbauflächen und der geplanten Wohnbauflächen, die das ausreichende Angebot belegen soll.
Leerstände von Wohnungen werden gezeugnet bzw. heruntergespielt. Die Leerstände von 5.000 Wohnungen in Aachen müssen für den Wohnungsmarkt ertüchtigt werden. Bei so viel Leerstand kann man nicht von Wohnungsnot sprechen.
Es wird ein Siedlungs- und Wohnungsmonitoring gem. den Anforderungen des LEP gefordert. Die Wohnungsmarktberichte reichen dafür nicht aus. Dazu zählen Übersichten über genehmigte / im Bau befindliche / bezugsfertige Neubauten, zum Umsetzungsstand der genehmigten Bebauungspläne sowie entgegen den Vorgaben des LEP genehmigten Bebauungspläne, zu Art Ort und Qualität der Leerstände, zu Leerständen bei Gewerbe- und Industrieflächen, zu umwidmungsfähigen Brachflächen sowie zu den Überhängen bei Baugenehmigungen.
Aufgrund der unerschwinglichen Lage auf dem Immobilienmarkt sollten junge Familien beim Hauskauf entlastet werden, anstatt Baugebiete auszuweisen und NSG zu zerstören.
Die Entwicklung der im FNP vorgesehenen Neubauf Flächen für Wohnnutzung wird explizit unterstützt, da sowohl der Eigentums- als auch der Mietmarkt in Aachen angespannt sind. Angebote sind wegen der hohen Nachfrage teuer. Menschen sind aus Aachen weggezogen, weil sie nicht fündig geworden sind. Ziele des Masterplans (Wohnungsmarktoffensive) sind zu unterstützen. Dafür werden diese Flächen benötigt. Wohnraum ist Standortfaktor für Firmen. Persönliche Interessen der Anwohner, die sich gegen Bebauung in ihrer Nachbarschaft wehren, dürfen nicht Vorrang haben vor dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach Wohnraum. Es wird alles gebraucht: sozialer Wohnungsbau, Flächen für Familien, Flächen für gehobene Ansprüche.
Es wird angeregt, die Neuausweisung von Wohnbauflächen von 130 auf 200 ha zu erhöhen. Aufgrund der schwierigen Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen und der kostenintensiven Konversion von Altstandorten können über die Innenentwicklung keine ausreichenden Flächen für Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Der Wohnflächenbedarf steige u. a. durch die Versiegelung der Gesellschaft, dem wachsenden Bedarf an 1-2-Personenhaushalten und altersgerechten Wohnungen.
Neben den Darstellungen im Flächennutzungsplan sind weitere Maßnahmen für ein differenziertes Wohnungsangebot erforderlich.
Innenentwicklung vor Außenentwicklung im Bereich Wohnungsbau. Es gibt genug leerstehende Wohnungen und Bauland innerhalb der Stadtgrenzen.
Die Umwandlung von (leerstehendem) Wohnungsbestand muss Vorrang haben, um Neubaugebiete zu vermeiden.
Der Fokus sollte bei der Ausweisung von Baugebieten auf der Neu- bzw. Umnutzung liegen - landwirtschaftliche Fläche müsste nicht unwiederbringlich zerstört werden. So ist der Flächenverbrauch zu vermindern, und Freiflächen bleiben erhalten (z. B. Aachen Nord, ehemalige Kasernen, ehem. Zeche Friedrich, Philippsgelände)
Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Beverau, Kornelimünster und Eilendorf wird begrüßt. Bei der Ausweisung von Lebensraum

Aspekte Wohnbauflächenbedarf

in der Stadt geht es nicht nur um ökologische und Nachbarschaftsschutz-Interessen, sondern auch um ökonomische, demografische und finanzielle. Es wird die Ausweisung von EFH-Gebieten, besonders im Südraum, gefordert, da Wohnraumangebote fehlen und Angestellte weite Wege (unökologisch) zur Arbeit pendeln.

2.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen

Die Eingaben beziehen sich u. a. auf das dem Vorentwurf des FNP Aachen*2030 zu Grunde gelegte Gutachten zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs von Empirica (2009). Im Rahmen der Abwägung und aufgrund der eingebrachten Stellungnahmen hat die Stadt Aachen die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs verifiziert und zum Entwurf des FNP Aachen*2030 aktualisiert (Quaestio 2014, 2018). Dabei erfolgte eine Überprüfung der Eingangsparameter für das Gutachten und die Anpassung der Ergebnisse. So wurde beispielsweise der Anteil der Einfamilienhäuser reduziert und der Anteil der Mehrfamilienhäuser in der Prognose erhöht. Ein Wohnungswechsel im Bestand wurde in der Abwägung berücksichtigt. Letztlich bezieht die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs die zur Ermittlung maßgeblichen Parameter wie Campusentwicklung, Bevölkerungsvorausberechnung, Haushaltsvorausberechnung, erhöhte Angebote an Ein- und Zweifamilienhäusern (EZFH) durch einen Besitzer-Generationswechsel, erhöhte Nachfrage nach Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (zunehmende Alterung, Singularisierung etc.), Ersatzbedarfe, Qualitativer Neubau, Zuwanderung, Innenentwicklungspotenziale, in Planung befindliche Flächen und Flexibilität betrachtungen ein. Die erneute Ermittlung des Wohnbaulandbedarfs ist damit methodisch sachgerecht und belastbar. Die Stadt kommt nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis, dass für die Errichtung neuer Wohngebäude für ca. 10.630 Wohneinheiten bis zum Jahr 2035, ergänzend zu den Innenentwicklungsreserven sowie den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen 178 ha neue Wohnbauflächen benötigt werden. Die vorgebrachten Bedenken zu dem für Aachen prognostizierten Wohnbaulandbedarf sowie zum Prognosehorizont werden mit der vorgenommenen Betrachtung und der Ausweitung der Prognosen bis 2035 insoweit nicht geteilt.

Hinsichtlich der Anregung, eine Realnutzungskartierung zu erstellen, um den aktuellen Bedarf an Flächen zu ermitteln, ist auszuführen, dass die Beurteilung der vorhandenen Nutzungen auf dem amtlichen topographisch-kartographischem Informationssystem (ATKIS), das regelmäßig aktualisiert wird und entsprechend eine gute digitale Grundlage bietet, fußt. Darüber hinaus hat die Stadt Aachen zwischenzeitlich ein Baulandkataster erstellt, wo alle erschlossenen Baulücken, mindergenutzte Flächen und Innenverdichtungsflächen innerhalb des Stadtgebietes erfasst sind, die potenziell bebaut werden können. Dies wurde in der Flächenbedarfsermittlung für den FNP Aachen*2030 berücksichtigt (siehe Begründung zum FNP Aachen*2030, Teil A). Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.

Auf der Grundlage des Gutachtens von Quaestio (2014, 2018) wird derzeit das 'Handlungskonzept Wohnen' der Stadt Aachen überarbeitet. Hier werden u. a. Ziele und Maßnahmen für unterschiedliche Wohnbedarfe (z. B. altersgerechter, geförderter oder experimenteller Wohnungsbau, differenziertes Wohnungsangebot, preisgedämpfte Entwicklung, kompakte Bauformen u. a.) festgelegt. Damit werden die in den Einwendungen vorgebrachten Parameter, die bei der künftigen Wohnbauland-Entwicklung Aachens beachtet werden sollten, in der Abwägung berücksichtigt, wenngleich diese nicht im FNP Aachen*2030 festgelegt werden können. Die neu ausgewiesenen Wohnstandorte im FNP-Entwurf ermöglichen unterschiedliche Wohnformen und lassen die Umsetzung entsprechender Programme und Initiativen zu. Beispielhaft hierfür sind die Förderprogramme 'Soziale Stadt' mit Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnumfeldqualität in Aachen-Ost und Aachen-Nord zu nennen. Insgesamt steht Aachen in einer langen Tradition von Wohnumfeldverbesserungen früherer Förderprogramme (z. B. Rosviertel). Gleichwohl kann durch eine qualitative Aufwertung im Bestand nur wenig neuer Wohnraum geschaffen werden, so dass auf Neuausweisungen nicht verzichtet werden kann. Die in der Einwendung genannte Aufhebung zur Regelung der Wohnbauzweckentfremdung wird zur Kenntnis genommen; hieraus resultieren für das FNP-Verfahren keine Handlungserfordernisse.

Die in den Einwendungen vorgebrachte Anregung, Baulandpotenziale im Bestand zu berücksichtigen, wird seitens der Stadt Aachen geteilt. Die Stadt hat daher ein Baulandkataster erstellt, in welchem alle erschlossenen Baulücken innerhalb des Stadtgebietes erfasst sind, die potenziell bebaut werden können. Es handelt sich dabei vorwiegend um Wohnbauflächen

und einige gemischte Bauflächen, bei denen entweder ein rechtsgültiger Bebauungsplan (§ 30 BauGB) vorhanden ist oder Flächen, welche nach § 34 BauGB bebaut werden können. Darüber hinaus liegen der Stadt zum Entwurf des FNP Aachen*2030 inzwischen Daten des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) vor, die in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln erhoben worden sind. Da nicht alle erhobenen Flächen verfügbar sind, verbleibt insgesamt ein Innenentwicklungspotenzial von rund 36 ha brutto, das von dem im Quaestio-Gutachten ermittelten Flächenbedarf abgezogen wurde. Dies ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan, Teil A detailliert beschrieben.

Die Leerstandsquote in Aachen wurde bei den Überlegungen berücksichtigt. Diese Quote ist in Aachen mit 4,2 % unterdurchschnittlich gering und die Anzahl leerstehender Wohnungen sinkt in den letzten Jahren kontinuierlich. Sie lag für das Jahr 2016 bei ca. 5.500 Wohneinheiten inkl. modernisierungsbedingtem Leerstand. Dies ist ein Indikator für fehlenden Wohnraum in Aachen, wie die jährlichen Wohnungsmarktberichte es ausführlich erläutern und belegen. Die Stadt Aachen bemüht sich seit mehreren Jahren durch verschiedene Konzepte und Initiativen (u. a. Wohnungsmarktbericht, EXTRA-RAUM zur Bereitstellung von Wohnraum für Studierende) die Leerstände und Unternutzungen zu minimieren. Weitere Forderungen zur Auswertung des Gebäudebestands oder Überhängen bei Baugenehmigungen sind nicht relevant für die Ebene des FNP-Verfahrens. Die Umwandlung von Bestandswohnungen schafft quantitativ zudem keinen neuen Wohnraum.

Größere, bisher unbebaute Flächenpotenziale im FNP 1980 wurden genauer überprüft (siehe Dossiers zu Teil A und Teil B der Begründung). Standorte, bei denen eine Bebauung mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden wären, werden nicht weiterverfolgt, auch wenn sie im rechtswirksamen FNP 1980 dargestellt sind. Insofern bietet ein rein rechnerischer Vergleich der Flächenpotenziale im rechtswirksamen FNP 1980 keinen belastbaren Wert zur Deckung des Flächenbedarfs. Dies wurde in der Flächenbedarfsermittlung für den FNP Aachen*2030 berücksichtigt. Mit der differenzierten Untersuchung der Stadt Aachen zur Ermittlung der Flächenpotenziale ist der Forderung insoweit entsprochen.

Die differenzierten Einwendungen zur Steuerung der Wohnbaulandentwicklung reichen von einer Beibehaltung des Status Quo bis hin zu einer Befürwortung oder gar noch weiteren Ausweitung des Wohnbauflächen-Angebots. Hierzu wird in die Abwägung eingestellt, dass der Umfang der Flächenneudarstellung für den FNP Aachen*2030 einerseits durch die Ermittlung des Bedarfs und der Nachverdichtungspotenziale, andererseits durch die räumlichen Voraussetzungen im Stadtgebiet bestimmt wird. Zum FNP-Entwurf wurde die Bedarfsermittlung überarbeitet – dabei sind sowohl Ansätze zum Innenentwicklungspotenzial als auch veränderte Wohnwünsche eingeflossen. Eine Darstellung über den hier ermittelten Bedarf hinaus ist nicht sachgerecht. Andererseits ist es nicht städtebauliches Ziel der Stadt Aachen, die Nachfrage nach Wohnbauland gänzlich außer Betracht zu lassen und die Entwicklung auf den Bestand zu reduzieren. Vielmehr wird das städtebauliche Ziel, Voraussetzungen für die Schaffung neuen Wohnraums und neuer Wohnformen – auch im Sinne eines differenzierten Wohnraumangebotes – höher gewichtet als die Beibehaltung des Status Quo. Der FNP Aachen*2030 bereitet dem folgend in einem angemessenen Umfang und in seiner räumlichen Verteilung umweltgerechten Form, die künftige Entwicklung von Wohnbauland in Aachen vor. Beschlüsse zum Verbot bspw. von 'Wohnraumvernichtung' in der Innenstadt sind nicht Regelungsgegenstand eines Flächennutzungsplans.

Die vorgebrachten Bedenken zu dem für Aachen prognostizierten Wohnbaulandbedarf und den daraus resultierenden Flächenausweisungen werden nicht geteilt. Andererseits werden die in der Einwendung vorgebrachten positiven Stimmen zur Schaffung neuer Wohnbaulandflächen zur Kenntnis genommen. Der für die Stadt Aachen bestehende Wohnbaulandbedarf ist nachgewiesen, kann jedoch auch unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale durch die dargestellten Bauflächen nicht gedeckt werden.

3 Themenfeld Gewerbeflächenbedarf

3.1 Schriftstücke

2.1.8, 6.1.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.1.8, 7.2.77, 8.2.1, 8.2.4, 8.2.9, 8.3.6, 8.4.3, 9.1.2, 9.0.1

3.2 Aspekte der Öffentlichkeit

Aspekte Gewerbeflächenbedarf
Der Gewerbeflächenbedarf wird angezweifelt. Vorhandene Gewerbeflächen könnten kaum oder nur schwer vermietet werden (Bsp: Avantis, Camp Pirotte). Es seien ausreichend Reserven vorhanden. Entstehende Kosten würden auf Bürger abgewälzt.
Entspricht die Arbeitsmarktentwicklung (besonders hinsichtlich Campus Melaten und Campus West) den Erwartungen?
Eine eigene Gegenüberstellung der noch freien Gewerbeflächen und der geplanten Gewerbeflächen wird vorgebracht, um das ausreichende Angebot zu belegen.
Bestehende Gewerbeflächen seien ohne Not zusammengestrichen worden. Der Stadt gingen Gewerbebetriebe an Umlandgemeinden verloren. Wenn die RWTH erfolgreich sein sollte, würden Flächen für Firmengründungen gebraucht. Nicht alle erfüllen die Bedingungen für den Campus.
Es wird die Verteilung der Nutzungsarten im gesamten Stadtgebiet, insbesondere der „Gewerbeflächengürtel“ im Osten der Stadt hinterfragt.
Es wird die Prüfung von Branchen und Gewerbeflächenreserven vor Inanspruchnahme des Außenbereichs angeregt. Es wird angeregt, vornehmlich im Innenbereich bereits genutzte Flächen zu aktivieren. Notfalls sollen Firmen verlagert werden, um auch Betriebserweiterungen zu ermöglichen ohne den Außenbereich – siehe Fläche an der Pascalstraße – weiter in Anspruch zu nehmen.

3.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen

Die Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans erfolgte i. W. auf Basis einer Trendfortschreibung des Gewerbeflächen-Monitoring (gfm) der AGIT. Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung erfolgte eine erneute Verifizierung und Konkretisierung des Gewerbeflächenbedarfs im Rahmen der Aufstellung eines Städte-regionalen Gewerbeflächenkonzeptes (AGIT mbH 2018). Dieses ermittelt den zukünftigen gewerblichen Flächenbedarf für die StädteRegion bis zum Jahr 2035 anhand zweier unterschiedlicher Methoden:

- der landesweit einheitlichen und verbindlichen GIFPRO-Methode, die von der Bezirksregierung Köln angewandt wird,
- der Trendfortschreibung unter Verwendung detaillierter Zeitreihen des regionalen Gewerbeflächen-Monitorings auf Basis der in gisTRA® erfassten Realdatenbestände,

aus denen ein gemittelter Wert für den Bedarf generiert wurde. Für die StädteRegion wurde so ein Bedarf von 474 ha gemäß GIFPRO-Methode und ein höherer Bedarf von 531 ha gemäß Trendfortschreibung errechnet, der zu einem Gewerbeflächenbedarf von 503 ha in der StädteRegion bis zum Jahr 2035 gemittelt wurde. Für die Stadt Aachen wurde ein gemittelter Gewerbeflächenbedarf bis zum Jahr 2035 von 222,7 ha ermittelt.

Die Herleitung der angestrebten Ziele ist im Entwurf der Begründung (Teil A) dokumentiert und dargelegt. Da zur Quantifizierung der Flächenbedarfe methodisch anerkannte Verfahren angewandt wurden, werden die Bedenken bzw. Zweifel an der Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs nicht geteilt. Der für die Stadt Aachen bestehende Gewerbeflächenbedarf ist durch die vertiefte Prüfung bestätigt.

Hinsichtlich der räumlichen Verteilung und Quantität der Flächenausweisungen gilt, dass die im noch geltenden FNP 1980 dargestellten gewerblichen Bauflächen in Teilen modifiziert (bspw. GE Avantis) und zurückgenommen wurden (bspw. Brand Nord). Dies begründet sich – so bspw. beim GE Avantis – in der Anpassung an veränderte Nachfragen und Bedarfe. Andererseits begründen sich Rücknahmen i. W. an einer nach heutigen Maßstäben mangelnden Umweltverträglichkeit alter Gewerbegebietsausweisungen (so bspw. Brand Nord). Der Rücknahme von Flächen aus dem FNP 1980 sind jedoch neue Flächendarstellungen gegenüberzustellen (bspw. im Bereich Hüls und Hiltfeld). Insgesamt wird sich die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen nicht allein über die Ausweisung von Flächen im Aachener Stadtgebiet decken lassen. Insofern wird

zzt. seitens der StädteRegion ein regionales Gewerbeflächenkonzept vorbereitet. Eine Verteilung von gewerblichen Bauflächen in der StädteRegion wird sich insofern nicht vermeiden lassen. Die Kritik, die Stadt nehme gewerbliches Bauland zurück und ließe Gewerbebetriebe in Umlandgemeinden abwandern, wird vor diesem Hintergrund nicht geteilt.

Zum eingebrachten Aspekt der Entwicklung von Gewerbeflächen im Osten des Stadtgebietes ist auszuführen, dass diese Zuordnung u. a. historisch bedingt ist. Ein Grund ist die Hauptwindrichtung aus Südwesten, so dass die vor allem zu Zeiten der Industrialisierung erheblichen Luftschadstoffbelastungen nicht in die Wohngebiete der Stadt transportiert wurden. Die bereits historisch bedingte Bündelung gewerblicher Bauflächen im Osten der Stadt wird durch die Nähe zum dort gelegenen Autobahnnetz und letztlich auch durch topografische Gegebenheiten unterstützt.

4 Themenfeld Umwelt

4.1 Schriftstücke

0.1.2, 0.1.25, 0.1.5, 0.2.13, 0.2.2, 0.2.9, 0.4.13, 2.1.8, 4.1.4, 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.1.8, 7.1.32, 7.1.14, 7.1.66, 7.1.67, 7.2.83, 7.1.102, 7.1.149, 7.1.171, 7.2.44, 7.2.69, 7.2.77, 7.2.91, 7.2.92, 7.2.93, 7.5.12, 7.5.17, 7.5.22, 7.5.4, 8.1.1, 8.1.11, 8.1.8, 8.2.1, 8.2.3, 8.2.5, 8.2.6, 8.2.8, 9.7.2, 10.1.9, 10.4.79

4.2 Aspekte der Öffentlichkeit

Aspekte Umwelt
Neue Wohnungen im geplanten Umfang seien nicht ohne Zugriff auf wertvolle ökologische Ressourcen umsetzbar. Angesichts des massiven Landverbrauchs in den letzten 15-20 Jahren seien weitere Flächen nicht zu verantworten. Massive ökologische Folgen bestünden bereits durch Wohnbebauungen der Vergangenheit.
Es wird kritisiert, dass die Eingruppierung in der Umweltprüfung nicht nachvollziehbar sei. So ergebe sich nach Summierung der in der Umweltprüfung vergebenen Punkte ein anderes Bild als erwartet. Es wird gefordert, die Tabelle entsprechend zu korrigieren, oder wenn zusätzliche Faktoren (z. B. Vermarktbarkeit) eingeflossen wären, die Tabelle vollständig zu veröffentlichen. Im Preuswald wird eine Diskrepanz zwischen Tabelle und Dossiers gesehen. Es wird die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der einzelnen und der zusammenfassenden Bewertung in der Umweltprüfung gefordert.
Landschaftsschutzgebiete sollen, besonders in Anbetracht des Klimawandels und der absehbaren langfristigen demographischen Entwicklung, erhalten bleiben. Die Entwicklung von LSG- Fläche solle nur als letztes Mittel angewandt werden.
Grünflächen sollten besser gepflegt werden. Der FNP nehme einseitig Grünflächen zugunsten von Bauflächen zurück. Eine Expansion der Stadt sollte nur in Randgebieten erfolgen.
Es wird auf die Ziele des FNP unter 8.5 Freiraum verwiesen, die der Darstellung widersprechen würden: Schutz des Freiraums, Erhalt des natürlichen Kapitals, Schutz stadtnaher landwirtschaftlicher Flächen.
Boden ist ein unwiederbringliches Schutzgut, für welches kein klares Bodenschutzkonzept erkennbar sei. Spielt der Erhalt von Boden eine Rolle? Es wird auf das Bodenschutzkonzept der Stadt Stuttgart verwiesen. Frage, ob das Ziel der Reduzierung der Bodeninanspruchnahme schon Makulatur sei?
Es wird kritisiert, dass zu viele Grünflächen einer Bebauung geopfert würden.
Es wird die Aktualisierung des Grünflächeninformationssystems und die Neubewertung der Prüfflächen unter Berücksichtigung von beschlossenen bzw. realisierten Grünflächen, die bisher noch nicht in das Grünflächeninformationssystem übertragen wurden, gefordert.
Die Abwendung des Bevölkerungsrückgangs wird in Abhängigkeit zum Freizeitwert gestellt. Dieser sinkt mit der Vernichtung von Grün- und Erholungsflächen sowie Kulturlandschaften.
Es wird die Transparenz des Ausgleichsflächenkatasters und des Zielkonzepts für Ausgleichsflächen gefordert. Dabei wird auf das öffentliche Interesse durch die Finanzierung bei Ausgleichsflächen verwiesen.
Forderung nach gesonderter Kennzeichnung der Ausgleichsflächen, damit Überplanung von Ausgleichsflächen besser erkennbar ist. Handel der Stadt mit Ausgleichsflächen wird vertuscht. Die Bebauung einer Ausgleichsfläche wäre bereits eine Verschlimmerung der örtlichen Feinstaubbelastung gewesen.
Es wird kritisiert, dass Ausgleichsflächen für den Verlust von Wald- und Grünflächen unzureichend ausgewiesen seien.
Es wird kritisiert, dass Ausgleichsflächen zur Kompensation herangezogen werden sollen, anstatt die Beeinträchtigung direkt zu unterlassen.

Welche Flächen sind als Ersatzflächen für eventuell entfallende LSG-Flächen vorgesehen?
Im Scoping-Bericht fehlen Angaben zu Altbergbau, Erdbebenklassen und elektromagnetischen Feldern. In Bezug auf die Gesundheitsvorsorge wird die Beschaffung der entsprechenden Unterlagen und Überarbeitung der städtebaulichen Eignungsprüfung sowie der Umweltprüfung gefordert.
Es wird kritisiert, dass Neubauprojekte auf der "grünen Wiese" trotz der Beteuerung die Umwelt und Ressourcen zu schonen, geplant werden.
Der Flächenverbrauch ist - unter Hinweis auf das BNatSchG - zu stoppen, ökologische Probleme durch zunehmende Versiegelung (sommerliche Aufheizung des Siedlungsraums) werden ignoriert. Forderung lebenswerter Innenstädte, grün mit bezahlbarem Wohnraum.
Tafelbesteck wird materiellen Interessen geopfert. Der FNP berücksichtigt nicht die ökologischen Interessen der Bürger. Verlust von Naherholungsgebieten. Aachen hat das schlechteste Klima in NRW, Verschlechterung der Wohnqualität in den letzten 10 Jahren (Klima, Luftverschmutzung). Es wird gefordert, die Interessen der Aachener Bürger gegen wirtschaftliche Interessen durchzusetzen mit einer externen Aufsicht (Land).
Forderung der Einführung einer Umweltzone in Anbetracht der Feinstaubbelastung (sogar in Burtscheid)
Es wird auf ausreichend zur Verfügung stehende ungenutzte Alternativflächen im Außenbereich hingewiesen.
Es wird eine stärkere Berücksichtigung der Frischluftzufuhr gefordert, bauliche Entwicklungen schneiden diese ab.
Forderung nach betonfreien Kühlzonen aufgrund der zu erwartenden Aufwärmung der Stadt in den nächsten 20 Jahren. Die Auseinandersetzung mit solchen Flächen fehlt im FNP. Entsprechende Flächen sind zu kreieren und zu kennzeichnen.
Der Vorentwurf des FNP widerspricht den Zielen des Masterplans (bspw. Reduzierung Flächenverbrauch, Erhalt Kaltluftentstehungsgebiete, Schutz wertvoller Böden)
Es wird die Anlage von Bürgergärten bzw. Gemeinschaftsgärten (wie in der Richardstr.) für mehrere Standorte anstelle von Wohnbauflächen angeregt. Zahlreiche (Foto-)Beispiele sind der Eingabe beigefügt.
Die Aufstellung des Landschaftsplans wird begrüßt.
Die sorgfältige und ausführliche Umweltprüfung mit Übersichten und Karten wird gelobt.

4.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen

Die Attraktivität einer Stadt hängt zweifellos nicht nur an der Möglichkeit, Arbeit zu finden, sondern auch am Freizeitwert (dem sogen. weichen Faktor). Jedoch kann eine Bevölkerung auch nur dann in der Stadt Aachen gehalten werden, wenn ausreichend Wohnraumangebote zur Verfügung stehen. Dies wird in der Abwägung berücksichtigt. Die in den Einwendungen vorgebrachte grundsätzliche Anregung, die Boden- und Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und somit Ressourcen zu schonen wird seitens der Stadt geteilt. Die Reduzierung der Bodeninanspruchnahme ist ein dementsprechend gewichtiger Faktor in der Abwägung, der sowohl bei der Rücknahme von Bauflächen aus dem FNP 1980 als auch bei der Neuausweisung von Flächen eine Rolle spielt. Die vorrangige Nutzung von Flächenreserven ist ausdrückliches Ziel der Stadt Aachen und wurde bei den Bedarfsermittlungen berücksichtigt. Grundsätzlich stellt der Entwurf des FNP Aachen*2030 Bauflächen im Rahmen der Abwägung nur dort dar, wenn das Ergebnis der Umweltprüfung keine sehr erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aufwies. Um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren, wird überdies die Innenentwicklung gefördert. Somit fließen in der Abwägung und als Ergebnis der Umweltprüfung einerseits Belange der Vermeidung von Eingriffen in Fläche und Ressourcen ein. Andererseits stehen in der Abwägung den Belangen der Schonung von Boden und Fläche auch andere Belange wie der des Baulandbedarfs gegenüber. Für die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen ist zudem im Rahmen der Eingriffsregelung ein Ausgleichserfordernis auf der Basis der Biotypenbewertung sowie der Bodenbewertung gem. den jeweiligen Bewertungsverfahren der Stadt Aachen ermittelt (siehe Teil B, Anlage 5).

Die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten wird im Rahmen des FNP Aachen*2030 nicht 1:1 ausgeglichen. Im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren wird mit Hilfe der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung die Inanspruchnahme von Flächen durch Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt die Stadt Aachen gem. § 1 Abs.6 BauGB neben den Belangen des Umweltschutzes u. a. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Belange der Wirtschaft und die Erhaltung von Arbeitsplät-

zen. Da die Stadt Aachen im Rahmen ihrer geordneten städtebaulichen Entwicklung Bauland zumindest für Teile des nachgewiesenen Bauflächenbedarfs anbieten muss und da hierfür ein Erfordernis besteht, werden an bestimmten Standorten ökologische Belange zurückgestellt, wenn das Ergebnis der Umweltprüfung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen ermittelte. In der Abwägung gewichtet die Stadt Aachen die Belange einer neuen Flächenausweisung zur Deckung bestehender Baulandbedarfe daher an unterschiedlichen Standorten höher als die Belange des Umweltschutzes. Einzelne Flächenausweisungen im Außenbereich sind demzufolge unvermeidbar.

Der FNP Aachen*2030 wird von der Bezirksregierung geprüft und ist erst nach der Genehmigung der höheren Behörde rechtswirksam. Eine Kontrolle durch übergeordnete Behörden erfolgt regelmäßig, wie z. B. der Ziele des Luftreinhalteplans.

Auf der anderen Seite wurden zahlreiche Flächenvorschläge auch in Anbetracht der ermittelten Bedarfe nicht umgesetzt, da an diesen Stellen der Umweltschutz höher gewichtet wird. Grundlage für die Flächenentscheidungen können dem Umweltbericht bzw. der Umweltprüfung zu Grunde gelegten Flächendossiers entnommen werden. Zudem wird in Bezug auf einzelne Flächen auf die Abwägung in Teil C-3 – räumliche Aspekte – verwiesen. Darin sind alle Anregungen zu einzelnen Flächen in der Abwägung behandelt.

Die in diesem Zusammenhang stehende Anregung, keine Ausweisung von großen Gewerbegebieten vorzunehmen, um Bodenversiegelung und -zerstörung Einhalt zu gebieten, wird teilweise gefolgt. Es ist vorgesehen, vorrangig Flächenreserven in vorhandenen Gewerbegebieten zu nutzen. Die vorrangige Nutzung dieser Reserven ist ausdrückliches Ziel der Stadt Aachen. Die vorhandenen Flächenreserven werden über das digitale Gewerbeflächeninformationssystem der AGIT vermarktet. Es ist jedoch ein Bedarf an weiteren Flächen nachgewiesen, so dass im FNP Aachen*2030 neue Gewerbeflächen zur langfristigen Sicherung der Wirtschaft ausgewiesen werden müssen und an geeigneten Standorten der Belang des Umweltschutzes zurücktritt.

In diesem Zusammenhang ist auch beachtlich, dass bisherige gewerbliche Bauflächen des FNP 1980 aus Gründen der Umweltverträglichkeit (teilweise) zurückgenommen wurden (vgl. Brand-Nord und Schleckheim). Der Anregung, Flächen und Ressourcen zu schonen, wird in der Abwägung mit anderen Belangen – hier insbesondere der Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen – so weit wie möglich und in einem in der Gesamtschau verträglichen Umfang gefolgt.

Die mit zusätzlichem Flächenverbrauch bedingten Versiegelungen werden in den Einwendungen aus klimatischer Sicht kritisch betrachtet (bspw. Aufheizung). Die Stadt Aachen hat zur Ermittlung der Belüftungsbahnen und der klimatischen Probleme in der Kernstadt das Gutachten 'Anpassung an den Klimawandel im Aachener Talkessel' als Grundlage für den FNP Aachen*2030 erstellt, das explizit die in Eingaben genannten Probleme auf die Gesundheit des Menschen betrachtet. Im Anpassungskonzept an die Folgen des Klimawandels im Aachener Talkessel (2014) wurde die klimatische Belastungssituation im Talkessel erhoben und kartographisch dargestellt. Die Erkenntnisse sind im Umweltbericht (Teil B der Begründung) und in der Umweltprüfung berücksichtigt. Teil A der Begründung enthält konkrete Hinweise für nachfolgende Verfahren zur Beachtung der Stadtklimasignaturen Schutzbereich Stadtklima und Belüftungsbahn Stadtklima.

Alle potenziellen Bauflächen wurden auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt geprüft. Planungsrelevante Einschränkungen waren hierbei die Darstellung des Schutzbereiches Stadtklima und der Belüftungsbahnen Stadtklima. Zur Sicherung von Freiflächen mit insbesondere auch klimatischen Funktionen, wurde der Darstellung als Grünfläche die neue Zweckbestimmung 'Grünzug' oder 'Blockinnenbereich', für die in Eilendorf stadtstrukturell typischen Freiflächen, zugewiesen. Folglich wurde das Thema Klima u. a. auf Basis der Ergebnisse des Klimaanpassungskonzeptes berücksichtigt. Dies führte oftmals zu Veränderungen oder auch Rücknahmen möglicher Baulandausweisungen, so dass der Belang der Belüftung belasteter Stadtbereiche in die Abwägung eingeflossen ist und erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Außerhalb des FNP-Verfahrens wurde die in der Einwendung angeregte Einführung einer Umweltzone zwischenzeitlich umgesetzt. In der Gesamtschau ist das Thema Stadtklima und Frischluftzufuhr sowie die Vermeidung von Aufwärmung und Schaffung von Kühlzonen in der Abwägung zum FNP Aachen*2030 berücksichtigt.

Der in den Einwendungen vorgebrachten Anregung, das Grünflächeninformationssystem der Stadt Aachen zu aktualisieren und Prüfflächen neu zu bewerten, wurde sinngemäß gefolgt. Der Umweltprüfung lag eine umfangreiche Übersicht aller Grünflächen der Stadt Aachen vor, die explizit für den FNP Aachen*2030 aktualisiert worden ist und Grundlage für das im Dezember 2018 beschlossene 'Freiflächenkonzept Aachen – Die grüne Krone' wurde. Im FNP Aachen*2030 werden darüber hinaus neue Grünflächen für Kleingartenanlagen dargestellt, um den zunehmenden Wunsch nach wohnortnahen Gärten zu decken. Der Anregung, Bürgergärten bzw. Gemeinschaftsgärten (wie in der Richardstr.) für mehrere Standorte anstelle von Wohnbauflächen darzustellen, wird damit sinngemäß entsprochen. Die Pflege einzelner Grünflächen kann nicht auf der Ebene eines Flächennutzungsplans gesteuert werden. Hierzu wird auf nachfolgende Planungsschritte bzw. andere regelnde Planungen, wie das Freiraumkonzept der Stadt Aachen, verwiesen.

Der in den Einwendungen geforderten gesonderten Kennzeichnung von Ausgleichsflächen wird nicht gefolgt. Der FNP Aachen*2030 stellt keine Ausgleichsflächen dar, da viele der oftmals kleinen Flächen auf der Ebene des FNP Aachen*2030 nicht darstellbar sind und insofern die Übersicht nicht vollständig wäre. Der Ausgleich soll durch geeignete Darstellungen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Hierbei kann der Ausgleich auf Flächen im Eigentum der Stadt Aachen erfolgen oder in anderer Weise rechtlich dinglich gesichert werden (z. B. über eine Grundbucheintragung) – auch dies ist auf der Ebene des FNP nicht darstellbar. Maßnahmen zur Aufwertung des Freiraums werden zudem über den Landschaftsplan festgesetzt, der parallel neu aufgestellt wird. Für die Umweltprüfung lagen die Abgrenzungen aller Ausgleichsflächen im Stadtgebiet Aachen vor, so dass der FNP Aachen*2030 dies bei der Neudarstellung von Bauflächen in der Abwägung berücksichtigt hat.

Die in einer Stellungnahme angesprochene Auswirkung auf die Feinstaubbelastung durch die Realisierung eines Gebäudes ist eine Behauptung, die zurückgewiesen wird.

Der Anregung, eine Nachvollziehbarkeit und Transparenz der einzelnen und der zusammenfassenden Bewertung in der Umweltprüfung zu gewährleisten, wurde gefolgt. Die Bewertung der einzelnen Kriterien ist pro Schutzgut nach Empfindlichkeit und der Auswirkung durch das Vorhaben detailliert aufgeführt (zum Vorentwurf als Einführung zu den Dossiers, zum Entwurf im Umweltbericht). Die Grundlagen für die Umweltprüfung wurden in 2016 / 2017 erneut verifiziert bzw. aktualisiert. Die Gesamtbewertung der Umweltprüfung in die Bewertungsstufen A bis H ist nachvollziehbar beschrieben. Zum Vorentwurf wurde es in der Anlage 'Umweltprüfung' aufgeführt, zum Entwurf des FNP Aachen*2030 findet sich die Zuordnung im Umweltbericht. Dabei wurde die Betroffenheit der Schutzgüter gewichtet. Eine Summierung der einzelnen Schutzgutbewertungen würde daher ein anderes Ergebnis ergeben, dass die Betroffenheit nicht im gleichen Maß wiedergegeben würde. Alle betrachteten Faktoren sind benannt, die Vermarktbarkeit ist kein Kriterium. Die Kritik wird nicht geteilt.

Der eingebrachte Hinweis, dass Belange wie Altbergbau, Erdbebenklassen und elektromagnetische Felder im Scoping-Bericht fehlen, wird zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht in der Umweltprüfung – und insofern auch nicht im Scoping-Bericht – berücksichtigt, da sie keine Aspekte im Sinne der Gesundheitsvorsorge sind, sondern als technische Baubestimmungen in den betroffenen Gebieten zu beachten sind. Die Nicht-Behandlung im Umweltbericht ist sachgerecht, da diese Belange in der Begründung zum FNP Aachen*2030 (Teil A) dokumentiert sind. Zu elektromagnetischen Feldern liegen keine Untersuchungen vor, die man der Umweltprüfung zu Grunde legen könnte. Die Nähe zu Hochspannungsleitungen und Umspannwerken ist berücksichtigt. So wurden Standorte aufgrund der Nähe zu Hochspannungsleitungen nicht in den FNP Aachen*2030 aufgenommen (siehe Alternativenprüfung).

Hinsichtlich der Einwendung, der FNP Aachen*2030 widerspräche dem Masterplan ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass die im Masterplan vorgeschlagenen, potenziellen Standorte zur Entwicklung von Wohn- bzw. Gewerbeflächen (Fragezeichen-Symbol in den jeweiligen Karten) im Rahmen des FNP Aachen*2030 - u. a. auch auf die in der Eingabe genannten Kriterien - detailliert geprüft und zur Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen begrenzt werden. Die Ziele des Masterplans sind weiterhin gültig und spiegeln sich in den Kriterien der Umweltprüfung wider. Insofern wird kein Widerspruch zum Masterplan gesehen. Diese Kritik wird nicht geteilt.

Das positive Feedback zur sorgfältigen und ausführlichen Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen.

5 Themenfeld Mobilität

5.1 Schriftstücke

1.5.6, 1.5.7, 7.2.71, 7.2.91, 7.2.92, 7.2.93, 8.1.13, 8.2.4, 8.4.6

5.2 Aspekte der Öffentlichkeit

Aspekte Mobilität
Innerstädtischer Individualverkehr sollte reduziert werden.
Kritik an mangelnder Detaillierung des FNP-Vorentwurfs in Bezug auf Verkehrsflächen (insbesondere regionale und örtliche Verbindungen der Campusflächen). Es wird auf die Bedeutung einer qualifizierten Verkehrsverbindung zwischen Hauptbahnhof und Campus Melaten für alle Verkehrsmittel hingewiesen.
Die Belange des Schienenverkehrs werden nicht ausreichend berücksichtigt. Flächen sollten nicht verkleinert oder überbaut werden (perspektivische Weiterentwicklung nicht "verbauen").
Die verkehrliche Anbindung auf der Achse Brand - RWTH - Melaten müsse nach dem Scheitern der Campusbahn neu überdacht werden. Die Verkehrsbelastung führt zu Einschränkungen durch Lärm und Abgase im gesamten Stadtgebiet. Statt das Verkehrskonzept unter Einbeziehung von schienengebundenen Straßenbahnen neu zu bearbeiten, würden neue Wohngebiete an dieser Achse geplant. Bestehende ÖPNV-Anbindungen seien hier bereits überlastet.
Das Ziel, Bauflächen im Einzugsbereich der Campusbahn zu verdichten, kann nach dem Bürgerentscheid nicht mehr weiterverfolgt werden.
Forderung innovativer Wohn- und Verkehrskonzepte, um beschränkten Raum effizient und klimaschonend zu nutzen.
Die Verbesserung des ÖPNV-Angebots wird begrüßt.
Es wird angeregt, den künftigen Radschnellweg als Premiumradweg im neuen Flächennutzungsplan darzustellen.

5.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen

Parallel zur Aufstellung des FNP Aachen*2030 wird derzeit der Verkehrsentwicklungsplan mit dem Motto 'clever mobil' neu aufgestellt, der die verschiedenen Mobilitätsangebote konkret beschreibt und bewertet. In diesem Zusammenhang wird das Hauptverkehrsnetz neu definiert - das Ergebnis wird im FNP-Entwurf als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Der FNP Aachen*2030 kann aufgrund seiner gesetzlichen Aufgabe (Darstellung der künftigen Art der Bodennutzung) nur indirekt die Verkehrssituation der Innenstadt steuern. Dies kann z. B. mit der Rücknahme des Grabenrings als Hauptverkehrsstraße und der Darstellung von Park & Ride-Plätzen erfolgen. Konkrete Maßnahmen und Vorkehrungen, die der Reduzierung von Individualverkehr dienen, sind zwar in der Abwägung betrachtet worden, können jedoch im FNP Aachen*2030 nicht festgelegt werden. Hierzu müssen weitere (Fach-)Planungen wie bspw. der Verkehrsentwicklungsplan herangezogen werden. Ähnliches gilt für den Detaillierungsgrad bei der Darstellung der regionalen und örtlichen Verkehrsflächen bzw. Verbindungen der Campusflächen. Den Eingaben wird, soweit es auf der Ebene des FNP Aachen*2030 möglich ist, gefolgt.

Die überregionale Anbindung des Campus Melaten ist über die L 260 unmittelbar an die BAB 4 / E 314 gewährleistet und im FNP Aachen*2030 dargestellt. Die örtlichen Anbindungen (Campus-Boulevard) und innerhalb des Campus West werden nicht dem Hauptverkehrsnetz zugeordnet.

Auch die Belange des Schienenverkehrs werden im FNP Aachen*2030 ausreichend berücksichtigt. Die im Vorentwurf vorgenommene Verkleinerung im Bereich des Hauptbahnhofs wird zum FNP-Entwurf zur Sicherung der errichteten baulichen Anlagen der Bahn wieder zurückgenommen. Ebenso werden Gleisanlagen im Bereich des Prager Rings wieder dargestellt. Überdies berücksichtigt der FNP Aachen*2030 ein drittes Gleis Richtung Düren / Köln (Viadukt) durch die erweiterte Darstellung von Bahnanlagen. Perspektivische Weiterentwicklungen des Bahnverkehrs werden insoweit nicht 'verbaut'. Der Anregung wird weitgehend gefolgt.

Die Mobilitätsstrategie 2030 kann nach dem Bürgerentscheid zur Campusbahn eine schienengebundene Lösung in der Achse Brand / RWTH / Melaten nicht weiterverfolgen. Vor diesem Hintergrund ist der positive Hinweis zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots zur Kenntnis zu nehmen, wenngleich die Campusbahn als zusätzliches ÖPNV-Angebot entfallen ist. Die ursprüngliche Idee, Bauflächen im Einzugsbereich der Campusbahn zu verdichten, kann nach dem Bürgerentscheid im Grundsatz weiterverfolgt werden, da die Schienenstrecke zum Einen auf bestehenden ÖPNV-Hauptstrecken geführt werden sollte und zum Anderen eine Trasse im Bereich der RWTH-Campusbereiche Melaten und West in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren für eine ÖPNV-Verbindung vorgesehen ist.

Der Anregung, den künftigen Radschnellweg als Premiumradweg im neuen Flächennutzungsplan darzustellen wird nicht gefolgt, da die Trasse noch nicht abschließend bekannt ist.

6 Themenfeld technische Infrastruktur

6.1 Schriftstücke

0.1.15, 8.2.7, 8.3.6

6.2 Aspekte der Öffentlichkeit

Aspekte technische Infrastruktur
Der Unterhalt bestehender Infrastruktur sei kaum bezahlbar. Die Vergrößerung des Netzes sei daher nicht wirtschaftlich.
Windvorrangzonen sollten für alle in der Eingabe von 2012 von "www.aachen-hat-energie.de" vorgeschlagenen Flächen beschlossen werden, sonst leistet Aachen keinen genügenden Beitrag zur Energiewende.
Es wird angeregt, im Verfahren erneut den gesamten Freiraum zu prüfen, um weitaus mehr Windkraftanlagen als derzeit geplant zu realisieren.

6.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen

Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen wird in einem parallel geführten FNP-Verfahren behandelt. Die Eingaben werden zur Kenntnis genommen.

7 Themenfeld Soziales

7.1 Schriftstücke

1.5.6, 5.1.8, 5.1.14, 5.1.15, 5.1.25, 7.1.149, 7.1.170, 7.1.201, 7.2.82

7.2 Aspekte der Öffentlichkeit

Aspekte Soziales
Es fehlen altersgerechte Wohnungen, damit Einfamilienhäuser für Familien frei werden.
Die Verbesserung des Angebots für Senioren wird begrüßt.
Es wird die Förderung der Renovierung von Altbauten, die Unterstützung von öffentlichem Wohnraum und generationenübergreifendem Wohnen sowie die Entwicklung neuer Formen des Wohnens in Eigentum angeregt.
Der Bedarf weiterer Dauerkleingartenanlagen wird angezweifelt. Es wird gewünscht, die Bedarfsberechnungen zu veröffentlichen.

7.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen

Das Gutachten von Quaestio (2014, 2018) zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs berücksichtigt ein künftig erhöhtes Angebot an Ein- und Zweifamilienhäusern durch einen Besitzer-Generationswechsel und eine erhöhte Nachfrage nach altersgerechten Wohnungen. Dies wird auch in dem 'Handlungskonzept Wohnen' der Stadt Aachen, das zurzeit überarbeitet wird, aufgegriffen. Die Steuerungsmöglichkeiten sind mit entsprechender Flächenvorsorge auf der Ebene des FNP Aachen*2030 genutzt. Damit ist der Anregung, Vorsorge für altersgerechte Wohnungen zu schaffen, damit Einfamilienhäu-

ser für Familien frei werden, sinngemäß entsprochen. Die qualitative Umsetzung des Handlungskonzeptes obliegt nachfolgenden und vertiefenden Planungen außerhalb des FNP-Verfahrens.

Die in der Eingabe genannten Anregungen zur Förderung der Renovierung von Altbauten, die Unterstützung von öffentlichem Wohnraum und generationenübergreifendem Wohnen sowie die Entwicklung neuer Formen des Wohnens in Eigentum sind auf der Ebene eines Flächennutzungsplans nicht lösbar. Sie werden im 'Handlungskonzept Wohnen' der Stadt Aachen, das zurzeit überarbeitet wird, behandelt. Auch hier sind die Steuerungsmöglichkeiten mit entsprechender Flächenversorgung auf der Ebene des FNP Aachen*2030 genutzt. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.

Die Kleingartenanlagen bieten im Stadtgebiet einen wohnungsnahen Freiraum mit hohem Erholungswert und dienen insofern vor dem Hintergrund weiterer Verdichtungen unter anderem der Gesundheitsvorsorge. Prognosen zur Ermittlung des Bedarfs an weiteren Dauerkleingartenanlagen sind nur schwer quantifizierbar. Die Stadt stützt sich daher auf die Aussagen des Aachener Kleingartenverbands, wonach die verschiedenen Anlagen lange Wartelisten führen.

8 Themenfeld Verfahren

8.1 Schriftstücke

0.1.3, 0.1.6, 0.2.1, 0.2.10, 0.2.16, 0.2.17, 0.2.7, 0.2.8, 0.2.9, 0.3.6, 0.4.12, 1.1.11, 1.1.9, 1.4.9, 1.5.1, 1.5.8, 4.1.4, 5.2.8, 5.4.3, 5.4.7, 5.4.8, 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.1.8, 7.1.1, 7.1.104, 7.1.12, 7.1.13, 7.1.17, 7.1.173, 7.1.2, 7.1.20, 7.1.206, 7.1.21, 7.1.234, 7.1.3, 7.1.5, 7.1.60, 7.1.92, 7.2.77, 7.2.79, 7.2.82, 7.2.90, 7.2.91, 7.2.92, 7.2.93, 7.5.13, 7.6.3, 8.1.10, 8.1.3, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6, 8.1.7, 8.1.8, 8.1.9, 8.2.7, 8.2.8, 8.2.9, 8.3.1, 8.4.1, 8.4.2, 8.4.5, 8.4.7, 9.1.2, 9.7.1, 10.1.10, 10.4.19

8.2 Aspekte der Öffentlichkeit

Aspekte Verfahren
Es wird bemängelt, dass der FNP faktisch einen Flächenentwicklungsplan darstelle, keinen Flächennutzungsplan. Außerdem wird die These vertreten, der FNP 1980 habe die vorhandene Flächennutzung dargestellt, aber keine Entwicklungsabsichten enthalten. Es wird als Ziel des FNP die Darstellung des Ist-Zustandes formuliert, so dass Änderungen erst geprüft und genehmigt werden müssen. Der Zeithorizont 2030 des FNP und des Masterplans wird kritisiert, da dessen Ziele nicht bis 2030 umgesetzt werden können bzw. teilweise von der Realität zur Makulatur gemacht werden. Es wird eine einfache digitale Planbereinigung mit Darstellung des Ist-Zustands 2014 und Bereinigung von "Karteileichen" gefordert.
Es wird die grundsätzliche Kritik an der "Neuaufstellung" des FNP vorgebracht. Es wird eingeschätzt, dass eine Aktualisierung und eine Überführung in die digitale Struktur (GIS) ausgereicht hätten.
Anregung, den FNP auf StädteRegion und EuRegio auszuweiten (integrativer Ansatz).
Die Beteiligung der Bürger zum Flächennutzungsplan wird begrüßt.
Es wird kritisiert, dass die Beteiligungsfrist nicht ausreichend gewesen sei, zeitgleich zur Fußball-WM und CHIO sowie teilweise in den Ferien lag. Es wurde vorgeschlagen, die Frist 8 Wochen außerhalb der Ferien zu legen. Es wird kritisiert, dass die Form der Veröffentlichung nicht alle Interessierten erreichen würde und von Änderungen betroffene Anwohner nicht direkt informiert werden.
Grundlagen erwähnter Gutachten sind nicht nachvollziehbar.
Bitte um Aufklärung, in welcher Weise Einwendungen eingeflossen sind und bewertet werden.
Eine Einladung an Bürger, sich in Gesprächen und Veranstaltungen einzubringen, sei sicherlich möglich und würde gut ankommen. Insgesamt wird mehr Beteiligung gewünscht.
Der Vorlauf durch den Masterplan wird begrüßt.
Es wird um ein persönliches Gespräch gebeten.
Es wird ein Interessenskonflikt durch die gleichzeitige Bearbeitung des FNP und des Klimagutachtens gesehen.
Die Ausweisung von Bauland sollte, auch unter Zwang für die Eigentümer, primär auf freien, bisher nicht genutzten Flächen erfolgen.
Die Interessen vieler an einer Freihaltung des Gebietes sind gegen die Interessen Einzelner abzuwägen.

Es wird die Transparenz / öffentliche Zugänglichkeit der Dokumente zum Schutzgut Boden (Bodenqualität und -funktion, Baugrund, Altlasten, Aufschüttungen) gefordert.
Es wird die Transparenz / öffentliche Zugänglichkeit der Dokumente zum Schutzgut Wasser gefordert.
Kritik an Vorgehen der "Abschichtung" Eine detaillierte und umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen wird auch auf nachfolgenden Planungsebenen gefordert.
Kritik an der Plandarstellung: Im Verfahren befindliche und noch nicht rechtskräftige Änderungen sind nicht von den beabsichtigten Änderungen/Neuausweisungen zu unterscheiden, die noch nicht im Verfahren sind. Keine Unterscheidung zwischen Bestand und umzuwidmenden Flächen; es entsteht der Eindruck, Flächen seien bereits umgewidmet. Es wird gefordert, diese Flächenkategorien (wirksame Darstellung, Änderung im Verfahren, angedachte Änderung) in der Darstellung zu unterscheiden.
Es wird die mangelnde Transparenz des Ratsinformationssystems kritisiert: - Manche als Grundlage dienende Dokumente (bspw. empirica-Studie) sind nicht einsehbar - Es sind nicht alle Dokumente leicht aufzufinden. Forderung, dass durch Flussdiagramme, direkte Verlinkung o.ä. verdeutlicht wird, wo was im Ratsinformationssystem zu finden ist - Unterlagen zu parallelen Verfahren sind nicht mehr einsehbar - Änderungen an den TOPs und den zugehörigen Dokumenten sind nicht nachvollziehbar (keine Versions-/ Datumsangaben). Es wird angeregt, dass in einer Art Index die Änderungen erkennbar gemacht werden sollten (sowohl im Ratsinformationssystem als auch bei öffentlich ausliegenden Dokumenten).
Es wird die parallele Durchführung der Neuaufstellung des FNP und verschiedener Änderungsverfahren kritisiert und die Frage gestellt, welches Verfahren rechtsverbindlich ist. Es wird befürchtet, dass durch das Gesamtverfahren Flächen "nebenbei" mit umgewidmet werden sollen, um sie nicht in einem gesonderten Änderungsverfahren detailliert prüfen zu müssen. Es wird eine rechtsverbindliche und von der Bezirksregierung bestätigte Aussage bzgl. der Wirksamkeit der einzelnen Verfahren gefordert.
Es wird gefordert, das FNP-Verfahren ruhen zu lassen, bis alle Gutachten und Aktualisierungen (bspw. empirica-Gutachten, Baulandkataster) vorliegen.
Kritik an den Uhrzeiten und den kurzfristigen Ankündigungen für Bürgeranhörungen (keine Plakate, keine Hauswurfsendungen in bestimmten Bereichen). Da Werktätige nicht teilnehmen konnten, werden 2 Blöcke nachmittags und abends vorgeschlagen, die 2 Wochen vorher angekündigt werden. Der Veranstaltungsort solle ein ausreichendes Platzangebot bieten.
Es wird kritisiert, dass auf dem Formular keine Abgabefrist für die Eingaben angegeben wurde. Außerdem sei der Link fehlerhaft gewesen.
Kritik, dass die Beteiligung zum Landschaftsplan nicht gleichzeitig mit FNP erfolgt. Forderung nach gleichzeitiger Aufstellung und Diskussion des Landschaftsplans, damit dieser als Fachplanung als Grundlage für die Ziele der Landschafts- und Grünflächenentwicklung, des Natur- und Artenschutzes usw. in den FNP einfließen kann. Wird er zeitlich verzögert nach dem FNP aufgestellt, wird er bedeutungslos.
Die ausreichende Frist für Beteiligung wird begrüßt.
Die Form der Veröffentlichung des Flyers zum FNP-Vorentwurf wird kritisiert: die Werbung zur Karls Münze ging an alle Haushalte, während die Info zum FNP-Vorentwurf nur kurz im Verwaltungsgebäude Marschier Tor auslag. Vor 30 Jahren sei jedem Haushalt eine Karte im A3-Format zugestellt worden. Es wird angeregt, die Übersichtskarte nicht in A4 sondern in A3 zu erstellen und die Info zum FNP an alle Haushalte zu senden sowie an mehreren öffentlichen Stellen auszulegen.
Es wird kritisiert, dass die Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung (u. a. ohne Verlinkung im Dokument) die Nachvollziehbarkeit erschwere.
Kritik am Formular zur Online-Beteiligung, da geschriebene Texte nicht ausgedruckt werden können. Forderung nach umgehender Rücksendung des kompletten eigenen Textes.
Kritik an Entkopplung von allgemeiner Planung und Verkehrsplanung. Forderung nach integrierter Planung: Stadtplanung und Verkehrsplanung als gemeinsames Konzept
Anregung, mit Würselen und Kohlscheid Gespräche zur Eingemeindung aufzunehmen, um die wirtschaftliche Entwicklung Aachens langfristig zu sichern.
Wer macht die Abwägung?

Es wird eine modernere Form der Beteiligung (z. B. mit räumlicher Zuordnung von Anregungen via Google Maps) gewünscht.
--

Die Möglichkeit der online-Beteiligung wird begrüßt.
--

8.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen

Die grundsätzliche Infragestellung des Erfordernisses oder der gewählten Form eines FNP-Neuaufstellungsverfahrens ist zu entgegnen, dass der rechtswirksame FNP der Stadt Aachen aus dem Jahr 1980 stammt. Er entspricht zum Teil nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen. Z. B. wäre die Realisierung einiger Bauflächen mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, so dass auf dieser Basis keine zeitgemäße städtebauliche Entwicklung und Ordnung mehr möglich ist. Für solche Fälle sieht das Baugesetzbuch vor, dass die Kommunen Bauleitpläne aufzustellen haben, wenn dies die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert. Dieses städtebauliche Erfordernis zur Neuaufstellung des FNP ist für Aachen gegeben. Diese Kritik wird insofern nicht geteilt.

Gemäß den Vorgaben des BauGB (§ 5) stellt der FNP Aachen*2030 "die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in ihren Grundzügen" dar. Es ist daher gerade der Sinn des FNP Aachen*2030, die künftige Entwicklung mittel- und langfristig zu steuern, damit auf Entwicklungen nicht punktuell und projektbezogen durch Änderungsverfahren reagiert werden muss, sondern die planerischen Absichten gesamtstädtisch und kohärent definiert werden. Der Planungshorizont wurde dabei sowohl für die Bevölkerungsprognose als auch die Flächenbedarfsermittlungen bis 2035 beziffert, wobei dieser Horizont nicht als verbindliche 'Marke' zu sehen ist.

Auch der FNP 1980 enthielt die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung gültigen Entwicklungsabsichten der Stadt Aachen. Änderungsverfahren sind nach der Philosophie des BauGB immer nur die "zweite Wahl". Bei der Neuaufstellung erfolgt eine Prüfung der neu auszuweisenden Flächen ebenso wie bei einem Änderungsverfahren. Punktueller Änderungsverfahren sind daher nicht "genauer" oder strenger als eine Neuaufstellung. Der neu aufgestellte FNP Aachen*2030 ist außerdem genehmigungspflichtig und bildet nach der Genehmigung die rechtliche Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Die diesbezüglich vorgebrachte Kritik wird nicht geteilt.

Der grundsätzlichen Anregung, den FNP Aachen*2030 auf die StädteRegion und Euregio zu erweitern (interkommunaler Flächennutzungsplan) wird nicht gefolgt. Die Stadt Aachen bestimmt ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen ihrer Planungshoheit auf ihrem eigenen Stadtgebiet. Dies ist sachgerecht, da diverse regionale Verknüpfungen bereits heute bestehen und einzelne planerische Aufgaben auch außerhalb des FNP gemeinschaftlich mit Nachbarkommunen bewältigt werden. Dazu zählt z. B. das städtereionale Einzelhandelskonzept oder das von der StädteRegion initiierte regionale Gewerbeflächenkonzept. Darüber hinaus gibt es regelmäßige auch grenzüberschreitende Abstimmungsgespräche mit den Nachbarkommunen zur Siedlungsentwicklung (siehe auch Begründung Teil A). Im Rahmen des FNP Aachen*2030 fand im Zusammenhang mit den städtebaulichen Zielen und Entwicklungen ein Austausch unter dem Titel 'Gespräche unter Nachbarn' statt. Die Steuerung übergeordneter Planungen ist Aufgabe des Regionalplans, der zurzeit ebenfalls neu aufgestellt wird. Die in der Einwendung vorgebrachte Anregung zur Eingemeindung von Nachbarkommunen ist nicht relevant für den FNP Aachen*2030.

Bezüglich der Abhängigkeit der Planwerke Landschaftsplan – Flächennutzungsplan ist der Stadt Aachen bewusst, dass es unter den Planwerken Koordinierungsbedarf gibt. Aus diesem Grund wurde mit der Neuaufstellung des Landschaftsplans begonnen, um beide Pläne in einem wechselseitigen Austausch abzustimmen. Die zeitlich versetzte Bearbeitungszeit ist mit der umfangreicheren und damit längeren Vorlaufzeit des FNP Aachen*2030 begründet, allerdings mit den unterschiedlichen Einzelverfahren und deren Zielen vereinbar. Gleiches gilt sinngemäß für die Wechselbeziehungen des FNP Aachen*2030 zum in Aufstellung befindlichen Verkehrsentwicklungsplan oder das Klimaanpassungskonzept. Gleichwohl die genannten Verfahren nicht gänzlich parallel laufen, werden die jeweiligen Inhalte im Sinne eines integrierten Ansatzes in die Maßstabsebene des FNP Aachen*2030 übertragen. Die diesbezüglichen Bedenken werden nicht geteilt.

Die Bedenken hinsichtlich der parallelen Durchführung der Neuaufstellung des FNP Aachen*2030 und verschiedener Änderungsverfahren werden durch das von der Stadt Aachen gewählte Vorgehen gelöst: Die Darstellungen der ursprünglich parallel angelaufenen Verfahren

- 128. Änderung des FNP 1980 – Richterich, Vetschauer Weg Süd
- 131. Änderung des FNP 1980 – Richterich, Richtericher Dell
- 118. Änderung des FNP 1980 – Aachen-Mitte Campus West

sind in den Entwurf des FNP Aachen*2030 übernommen und einschließlich der hierzu vorgebrachten Stellungnahmen in diese Abwägung integriert worden. Abweichende Darstellungen in dem einen oder dem anderen Verfahren werden so ausgeschlossen. Eine Prüfung der Ausweisung erfolgt einheitlich nach den gleichen rechtlichen Grundsätzen.

Hinsichtlich der im Verfahren durchgeführten Beteiligungen wird das positive Feedback zur Beteiligung der Bürger im Rahmen des FNP Aachen*2030 und zum Vorlauf durch den Masterplan Aachen*2030 zur Kenntnis genommen. Hier ist der vorgebrachten Kritik zu entgegnen, dass vor der Aufstellung des FNP Aachen*2030 ein Masterplan für die gesamte Stadt und mit intensiver Beteiligung der Bevölkerung erarbeitet wurde. Neben thematisch ausgerichteten 'Fachwerkstätten' wurden 'Stadtteilwerkstätten' in den Bezirken angeboten, die rege besucht waren. Der Vorentwurf wurde zunächst in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt. Anschließend fanden in allen Bezirksamtern 'Gespräche vor Ort' statt, wo im direkten Gespräch mit interessierten Anwohnern die Planung erörtert wurde.

Aufgrund der regen Beteiligung werden zum FNP-Entwurf ebenfalls wieder eine zentrale Veranstaltung sowie Gespräche vor Ort angeboten. Damit ist der Anregung, die Bürger über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus einzubinden, sinngemäß entsprochen. In Anbetracht der gesamtstädtischen Bedeutung des FNP Aachen*2030 und der hohen Zahl der Betroffenen sind persönliche Einzelgespräche für die Verwaltung nicht leistbar und auch gesetzlich nicht vorgesehen. Für die Bürgerveranstaltungen wurden Ankündigungsplakate an zahlreichen Stellen im Straßenraum und in Geschäften ausgehängt. Die hohe Zahl der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger zeigte, dass die verschiedenen Veranstaltungsangebote für viele Interessierte angemessen waren. Der Anregung, die Beteiligung in 2 Blöcken durchzuführen, wird nicht gefolgt. Weitere Hinweise sowie Verbesserungsvorschläge zu formellen Aspekten, wie für das Formular zum FNP-Entwurf, Verlinkungen im Internet und Transparenz im Ratsinformationssystem werden aufgegriffen und im weiteren Verfahren soweit möglich berücksichtigt.

Die Bekanntmachung, die Dauer der frühzeitigen Beteiligung und die Art der Veröffentlichung entsprachen den gesetzlichen Anforderungen des BauGB. Die Stadt Aachen nimmt die vorgebrachte Kritik auf und prüft, inwieweit im Rahmen der öffentlichen Auslegung allen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Verbänden und Behörden ausreichend Zeit für eine Beurteilung zu geben ist. Dabei ist zur Kenntnis zu nehmen, dass auch positives Feedback zu den bisherigen Fristen der Beteiligung vorgebracht wurde. Die Information aller von Änderungen betroffenen Anwohner ist u. a. aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Den Anregungen wird weitgehend gefolgt.

Eine in den Einwendungen vorgebrachte Kritik zur mangelnden Transparenz und zur fehlenden Veröffentlichung von Fachgutachten im Rahmen des FNP-Vorentwurfs wird nicht geteilt. Gemäß BauGB ist die Öffentlichkeit „frühzeitig“ zu beteiligen. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligungen noch nicht alle Konflikte oder Prognosen vollständig abgewogen sein müssen bzw. können. Vielmehr dienen die frühzeitigen Beteiligungen auch noch dem Erkenntnisgewinn bzw. der Ermittlung abwägungsrelevanter Sachverhalte. Dieses Vorgehen ist angemessen; dies manifestiert sich auch dadurch, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung durchgeführte Untersuchungen u. a. aufgrund der Einwendungen (aus der Öffentlichkeit) erneut geprüft, verifiziert und auch entsprechend der Einwendungen überarbeitet wurden. Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen wird im Rahmen des zweiten Verfahrensschrittes zum FNP Aachen*2030 (öffentliche Auslegung des FNP-Entwurfs) eine umfassende Transparenz aller umweltbezogenen Stellungnahmen hergestellt. Der Anregung wird damit gefolgt.

Hinsichtlich der Forderung von Transparenz / öffentlichen Zugänglichkeit der Dokumente zum Schutzgut Boden (Bodenqualität und -funktion, Baugrund, Altlasten, Aufschüttungen) und Wasser ist auszuführen, dass der Umweltbericht zum Planentwurf die Datengrundlagen zum Schutzgut Wasser zusammenfasst und Auszüge der Wasserverhältnisse in Abbildungen wiedergibt. Auch die Datengrundlagen zum Schutzgut Boden fasst der Umweltbericht nunmehr zusammen und gibt Auszüge des Bodengutachtens in Abbildungen wieder. Insofern wird mit dem Entwurf des FNP Aachen*2030 und der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des datenschutzrechtlich möglichen (bspw. darf das Altlastenkataster aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden) ein hohes Maß an Transparenz geschaffen. Den Anregungen wird damit gefolgt.

Das Ratsinformationssystem dient der Information der Bürger über das politische Geschehen und ist kein formaler Bestandteil eines Beteiligungsverfahrens in der Bauleitplanung. Es stellt alle Unterlagen zur Verfügung, die Grundlage für eine öffentliche Gremienberatung sind bzw. waren; dies sind die Vorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten inklusive Anlagen und Niederschriften. Das Ratsinformationssystem hat eine Textrecherchefunktion, mit der nach Schlagworten, Aktenzeichen o.ä. gesucht werden kann. Damit erhält man alle relevanten öffentlichen Datensätze angezeigt. Es werden keine Unterlagen aus dem Ratsinformationssystem entfernt. Außerdem werden einmal eingestellte und freigegebene Vorlagen und Anlagen grundsätzlich nicht mehr verändert. Die Darstellung der Verfahrensschritte und Unterlagen erfolgt auf der Projektseite der Stadt Aachen.

Der Hinweis, dass auch in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die Umweltprüfung rechtlich vorgeschrieben ist, wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den FNP Aachen*2030 erwächst hieraus nicht. Einer in der Einwendung angekündigten Nachreichung einer Begründung zur grundsätzlichen Ablehnung des FNP Aachen*2030 ist im Laufe des Verfahrens nicht mehr eingegangen.

9 Themenfeld Verhältnis zur Regionalplanung

9.1 Schriftstücke

0.1.15, 1.5.10, 4.1.4, 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.1.8, 7.1.22, 7.2.73, 7.3.1,8.2.6, 8.4.7,9.1.2, 9.7.3, 10,1.9, 10.1.34

9.2 Aspekte der Öffentlichkeit

Aspekte Verhältnis zur Regionalplanung
Die Beschreibung der übergeordneten Planungen (Unterscheidung "Festlegung" im Regionalplan und "vorläufige Formulierung" in Landesentwicklungsplan) wird kritisiert. Ebenso, dass nur der Regionalplan als maßgebliches Kriterium für die Neuaufstellung des FNP herangezogen wird, nicht jedoch der Landesentwicklungsplan. Es wird vermutet, dass dies an der größeren Freiheit für die kommunale Planung liegt (im Gegensatz zu strengeren Vorgaben des Landesentwicklungsplan) und dass künftige Einschränkungen von FNP-Änderungen vermieden werden sollen durch eine Gesamtänderung vor Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplan.
Entspricht der geplante Flächenverbrauch den Nachhaltigkeitszielen der Bundes- / Landesregierung? Wie soll das im Entwurf des Landesentwicklungsplanes enthaltene Ziel von 0 Hektar Flächenneuverbrauch ab 2030 im Flächennutzungsplan umgesetzt werden?
Die Neuaufstellung des FNP vor der Rechtswirkung des Landesentwicklungsplans wird als nicht sinnvoll erachtet, besonders da der FNP den Zielen des LEP widerspreche.
ASB- und GIB-Bereich stellen nicht automatisch Reserveflächen für zukünftige Flächennutzungspläne dar, es bedarf einer detaillierten Prüfung.
Der FNP beachtet grundlegende Vorgaben des Landesentwicklungsplan-Entwurfs nicht, was einen gravierenden Planungsmangel darstellt. Die Genehmigungsfähigkeit des FNP wird angezweifelt. Bemängelt werden insbesondere: - das Fehlen eines Nachweises zum Wohnflächenbedarf - das Fehlen nachvollziehbarer Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung - das Fehlen einer systematischen Katalogisierung der Innenentwicklungspotenziale (Baulandkataster) - der Flächenverbrauch im Außenbereich (vs. Geforderter Reduzierung des Flächenverbrauchs auf Bundes- und Landesebene) und die damit verbundenen Folgekosten für den Steuerzahler - die bauliche Entwicklung von Ausgleichsflächen, NSG und LSG, und von wertvollen Ackerböden

- das Nichtausschöpfen von Konversionspotenzialen - das Beibehalten von Gewerbegebieten trotz freier Flächen in Avantis
Die Aufgabe der Bezirksregierung im Verfahren wird nachgefragt.

9.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen

Im Rahmen des FNP Vorentwurfs wurden die Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Regionalplanung beachtet. Eine dezidierte Auflistung aller relevanten Regional- und Landesplanerischen Kriterien erfolgte in der Vorentwurfsbegründung nicht. In der Begründung zum Entwurf des FNP Aachen*2030 werden die übergeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen dezidiert als Grundlage beschrieben. Dies umfasst relevante europarechtliche Regelungen bis hin zu den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans. Diese FNP-relevanten Rahmenbedingungen und Kriterien wurden fortlaufend mit der Bezirksregierung Köln – die nach dem Beschluss im Stadtrat für die Genehmigung zuständig ist – abgestimmt. Eine Missachtung grundlegender Vorgaben des LEP wird insofern vermieden. Auch erfolgte entsprechend der vorgebrachten Anregungen eine dezidierte Prüfung von Flächenausweisungen in den ASB- und GIB- Bereichen (städtebauliche Prüfung und Umweltprüfung). Der Anregung wird damit sinngemäß gefolgt.

Mit Bezug auf die in der Einwendung vorgebrachte Kritik zur Nicht-Beachtung der Landesplanerischen Vorgaben (LEP) aufgrund fehlender oder mangelhafter Nachweise zum Wohnflächenbedarf, Bevölkerungsentwicklung, Baulandkataster, u. a. m. wird auf die diesbezüglichen Antworten zu den Themenfelder 1 bis 8 verwiesen. Demnach sind die geforderten Nachweise erbracht, so dass der Anregung sinngemäß gefolgt ist.

Die Frage, ob der FNP Aachen*2030 mit seinem Flächenverbrauch den Nachhaltigkeitszielen der Bundes- / Landesregierung Folge leistet bzw. wie das enthaltene Ziel von 0 Hektar Flächenneuverbrauch ab 2030 umgesetzt wird, ist wie folgt zu beantworten: Zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wurde von Quaestio 2014 bzw. 2018 ein Gutachten mit verschiedenen Szenarien erstellt. Die politische Entscheidung für das Szenario Wirtschafts+ (WLA 05.2015, PLA 06.2015), das mit dem 'Trendszenario' (2018) fortgeschrieben wird, ist Grundlage für Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs. Dabei sind sowohl Innenentwicklungs- als auch Umnutzungspotenziale wie aus landesplanerischer Sicht gefordert, eingeflossen.

Eine Umrechnung der raumordnerischen Vorgabe mit einem flächenbezogenen Ansatz ergibt bis 2030 eine maximale Inanspruchnahme von 165 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche insgesamt. Die Ableitung der getroffenen Flächenansätze ist nachvollziehbar in der Begründung zum FNP Aachen*2030 (Teil A und Teil B) beschrieben. Neben dem plausiblen Nachweis des Bedarfs unter Berücksichtigung einer effizienten, dichten Bebauung hat die Stadt Aachen die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale geprüft und in ihrer Bedarfsermittlung berücksichtigt. Der Stadt Aachen ist bewusst, dass es verstärkter Anstrengungen bedarf, die Potenziale der Innenentwicklung zu mobilisieren, um die angestrebten Ziele einer flächensparsamen Entwicklung zu erreichen. Die Anforderungen des LEP 2016 zur Verringerung des Flächenverbrauchs sind insofern im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.

10 Themenfeld sonstige inhaltlichen Belange

10.1 Schriftstücke

0.1.10, 1.4.9, 1.4.11, 1.5.3, 1.5.10, 2.1.8, 4.2.2, 5.4.8, 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.1.8, 6.3.1, 7.1.22, 7.1.54, 7.1.172, 7.1.277, 7.2.20, 7.2.21, 7.250, 7.291, 7.2.92, 7.2.93, 8.1.2, 8.1.11, 8.2.3, 8.4.1, 8.4.7, 9.1.2, 9.7.2, 10.1.9, 10.2.7

10.2 Aspekte der Öffentlichkeit

Aspekte sonstige inhaltliche Belange
Die Rücknahme von Friedhofsflächen wird abgelehnt, da durch den Bevölkerungszuwachs der Bedarf steige.
Heranrückende Wohnbebauung führt zu Beeinträchtigung des Eigentums des Eingebers.
In der Begründung fehlt die Flächenbilanz im Vergleich zur bisherigen Nutzung.
Diverse Flächen der Innenentwicklung und Wiedernutzung wie bspw. AM-VS-01 Hiltfeld, BR-WO-09 Tuchfabrik oder HA-VS-01 Stran-

genhäuschen werden begrüßt.
Forderung, sich innovativ mit der kommunalen Flächensituation auseinanderzusetzen und am Zertifizierungssystem 'Meilenstein' teilzunehmen, das den Städten hilft, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Es wird auf mehrere NRW-Kommunen verwiesen.
Bevorzugung von Entwicklungsflächen im Eigentum der Stadt Aachen aus finanziellen Erwägungen (Gewinn für die Stadt) wird vermutet und abgelehnt.
Es sollen keine weiteren Konsumtempel zu Lasten des Einzelhandels geschaffen werden.
Wertverlust des eigenen Besitzes wird befürchtet
Kritik an Wegfall wertvoller landwirtschaftlicher Flächen (bereits in der Vergangenheit großer Verlust landwirtschaftlicher Flächen) Verweis auf Aussagen des LEP-Entwurfs (keine Bebauung wertvoller LWS-Flächen), unzureichende Betrachtung des Themas LWS im Rahmen des Scoping und Forderung nach Festlegung von auf die LWS bezogenen Kriterien für die Flächeneignung und nach Neubewertung der Prüfflächen unter Berücksichtigung der LWS (Bedeutung der Nahrungsmittelproduktion)
Kritik, dass Aussagen zum Masterplan zu allgemeingültig und nur vage Absichtserklärungen sind und die Diskussionen mit der Bevölkerung auf die Masterplanebene verschoben worden sind, obwohl sie auf FNP-Ebene erforderlich gewesen wären.
Forderung nach einer regionalen (StädterRegion) und überregionalen (EuRegio) Abstimmung der Flächenbedarfe Es wird hinterfragt welche Bedeutung den Wohnbauflächenpotenzialen in den Nachbargemeinden, der StädteRegion und in Belgien und den Niederlanden beigemessen wird.
Forderung nach Vorlage von soliden Wirtschaftlichkeitsberechnungen für alle Flächenentwicklungen, die Aufwendungen und Erträge transparent und kalkulierbar macht. Kritik an hohen Folgekosten früherer (Fehl-)Entwicklungen (bspw. Avantis) und der größeren Belastung einer sinkenden städtischen Bevölkerung.
Forderung nach kritischer Neubewertung aller Gutachten und Planungsgrundlagen, da diese größtenteils veraltet sind.
Es wird angenommen, dass die meisten Flächen, die einer städtebaulichen Eignungsprüfung unterzogen worden sind, sich in städtischem Eigentum befinden.
Methodik und Struktur des FNP werden abgelehnt. Verweis auf formale und organisatorische Struktur in einer Dokumentation der BI Dell.
Kritik, dass Bauerwartungsland zu Spottpreisen an Investoren verkauft wird, anstatt dieses als Stadt selbst zu entwickeln.
Es wird kritisiert, dass der Lösungsvorschlag der Umweltprüfung häufig eine Verkleinerung der Flächen ist. Es wird betont, dass eine teilweise Zerstörung ebenfalls vermieden werden sollte.
Es wird kritisiert, dass eine Fläche aus städtebaulicher Sicht nicht als geeignet eingestuft werden könne, wenn die Umweltprüfung eine Rücknahme empfiehlt. Denn wenn die Lebensgrundlagen einer Stadt erheblich angetastet würden, könne ein Vorhaben städtebaulich nicht geeignet sein.
Fensteranordnung in Gebäuden sollte den lokalen Luftströmungen entsprechen, bzw. Durchflussmöglichkeiten geben.
Die geringe Darstellungsdichte (Parzellenunschärfe) dient der Verharmlosung.
Es wird angeregt, die fehlende Detailtiefe des FNP durch präzise Begleittexte oder Kommentierungen zu ergänzen.
Die Ausweisung von Flächen im FNP ist als Planungsziel nicht ausreichend; es sollten Aussagen zur Sicherstellung der Qualität (Städtebau / Architektur) getroffen werden. Wichtige Handlungsfelder seien Wohnen, Wirtschaft, Mobilität und Kultur.
Zur Identifizierung von Konfliktpotentialen sollten 'Überdeckende Schwerpunkte' im FNP dargestellt werden.
Es wird eine offensive Vorratshaltung an Bauflächen empfohlen, um bei Bedarf Wohn- und Gewerbeflächen zügig realisieren zu können und langfristige Bedarfe und Einschränkungen in der Verfügbarkeit auszugleichen.
Wer definiert die Kriterien? Wer legt die Gleichrangigkeit oder Vorrangigkeit von Schutzgütern fest?
Der Rückbau von Stadtteilen, wenn sie nicht mehr funktionieren, wird angeregt.
Es wird nachgefragt, ob die Darstellung oder Zurücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan zu Entschädigungsansprüchen führt.
Es wird angeregt, Wettbewerbe nicht nur für Bauflächen, sondern auch für Freiraumplanungen und städtebauliche Konzepte durchzuführen.

10.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen

Der FNP Aachen*2030 verfolgt das städtebauliche Ziel einer 'Stadt der kurzen Wege'. Dazu wurden große Teile des Stadtgebietes als gemischte Bauflächen dargestellt, um u. a. hier kleinflächigen Einzelhandel zu ermöglichen. Neue Standorte für großflächigen Einzelhandel – in der Einwendung als „Konsumtempel“ bezeichnet – sind nicht vorgesehen. Die konkrete Ansiedlung eines Einzelhandelsvorhabens wird über das Zentren- und Nahversorgungskonzept der Stadt Aachen sowie den nachgeordneten Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren gesteuert. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Kritik am Wegfall wertvoller landwirtschaftlicher Flächen (bereits in der Vergangenheit großer Verlust landwirtschaftlicher Flächen) wird auf die Antwort zu Ziffer 4 – Themenfeld Umwelt – verwiesen. Dort ist dargelegt, dass der Boden- und Ressourcenschutz durch die Förderung der Innenentwicklung in der Abwägung berücksichtigt ist. Gleichwohl sind im Rahmen der geordneten städtebaulichen Entwicklung Aachens weitere, in angemessenem Umfang geplante Eingriffe in Flächen für die (stadtnahe) Landwirtschaft unvermeidbar. Diese sind mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung (LEP) vereinbar. Eine Festlegung von auf die Landwirtschaft bezogenen Kriterien für die Flächeneignung und nach Neubewertung der Prüfflächen unter Berücksichtigung der Landwirtschaft (Bedeutung der Nahrungsmittelproduktion) ist nicht erforderlich, da dieser Belang gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 8 b) BauGB (Land- und Forstwirtschaft) bereits in der Abwägung berücksichtigt ist.

Der Anregung zum Rückbau von Stadtteilen, wenn sie nicht mehr funktionieren, wird nicht gefolgt, da keine Stadtteile mit vollständigem Funktionsverlust im Rahmen der Neuaufstellung des FNP Aachen*2030 ermittelt wurden.

Hinsichtlich der Sorge vor der Rücknahme von Friedhofsflächen wird in die Abwägung eingestellt, dass der Bedarf an Friedhofsflächen durch neue Formen der Bestattung in der Stadt Aachen tendenziell sinkt. Die bisherigen Annahmen für diesen Bedarf, die im Zuge der Aufstellung des FNP 1980 getroffen wurden, wurden zwischenzeitlich revidiert. Aus diesem Grund kann eine Vielzahl von Flächen, die für die Erweiterung von Friedhöfen vorgesehen waren, jetzt einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die Kritik, dass Aussagen zum Masterplan Aachen*2030 zu allgemeingültig und nur vage Absichtserklärungen sind, wird nicht geteilt. Aufgabe des Masterplans war es, Perspektiven und Impulse für die räumliche Entwicklung der Stadt Aachen in einem breit angelegten Beteiligungsprozess zusammen zu führen. Die räumliche Konkretisierung ist hingegen Aufgabe des FNP Aachen*2030. Das umfangreiche Beteiligungsverfahren wurde mit einer Auftaktveranstaltung und den 'Gesprächen vor Ort' zum Vorentwurf des FNP Aachen*2030 weitergeführt.

Eine in den Einwendungen benannte Bevorzugung von Entwicklungsflächen im Eigentum der Stadt Aachen aus rein finanziellen Gesichtspunkten wird nicht bestätigt. Die Untersuchung der neuen Bauflächen erfolgte ohne Einbringung der Eigentumssituation.

Die Anregung, für die Prüfflächen des FNP Aachen*2030 Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen, wird nicht gefolgt, da solche auf der Ebene eines Flächennutzungsplans nicht belastbar durchführbar sind. Die städtebauliche Eignungsbewertung enthält als Prüfkriterium Hinweise auf mögliche Aufwendungen für die Infrastruktur und berücksichtigt u. a. damit in ausreichendem Umfang wirtschaftliche Belange auf der Ebene des FNP. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Mit Bezug auf die Einwendungen zur groben Darstellungstiefe des FNP Aachen*2030 ist zu erwidern, dass es Aufgabe des FNP ist, gem. § 5 (1) BauGB, die Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Die Parzellenunschärfe ist seitens des Gesetzgebers ausdrücklich gewollt um in der verbindlichen Bauleitplanung einen gewissen Spielraum für die konkrete Abgrenzung der Nutzungen festzulegen. Dem Vorentwurf zum FNP Aachen*2030 wurde neben den Dossiers der städtebaulichen Eignungsbewertung und der Umweltprüfung ein knapper Erläuterungsbericht beigelegt, um in dieser frühzeitigen Phase die Vorgehensweise, die wesentlichen Ziele und Darstellungen zu beschreiben. Zum Entwurf des FNP Aachen*2030 werden der Planzeichnung die vollständige städtebauliche Begründung und der Umweltbericht offen gelegt. Darin sind detailliertere Angaben zu den konkreten Zielsetzungen dargelegt. Damit ist der Anregung auch in Anbetracht der groben Dar-

stellungstiefe des FNP Aachen*2030 die Verständlichkeit zu sichern sinngemäß entsprochen. Der vorgebrachten Forderung zur kritischen Neubewertung aller Gutachten und Planungsgrundlagen wird gefolgt. Hierzu wird auf die Antworten zu Ziffer 1 bis 4 (Bevölkerung, Wohnbauflächenbedarf, Gewerbeflächenbedarf, Umwelt) verwiesen.

Der Anregung, zur Sicherstellung der Qualität (Städtebau / Architektur) der künftigen Entwicklungen, wichtige Handlungsfelder wie Wohnen, Wirtschaft, Mobilität und Kultur im FNP Aachen*2030 zu beschreiben wird gefolgt. Die städtebauliche Begründung (Teil A) enthält Zielaussagen zu allen Darstellungen des FNP Aachen*2030. Dies geht über die in der Eingabe genannten Handlungsfelder hinaus. Auch der Anregung, Bodenvorratspolitik zu betreiben ist sinngemäß gefolgt. Aufgabe des FNP Aachen*2030 ist gem. § 5 (1) BauGB, die 'Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde' darzustellen. Dabei wird regelhaft ein Zeithorizont von 10 - 15 Jahren angesetzt. Insofern entspricht die vorbereitende Bauleitplanung der angeregten Bodenvorratspolitik.

Die in den Einwendungen vorgebrachten Fragen, wer die Kriterien zur Bewertung der Schutzgüter definiert und ob die Rücknahme von Bauflächen zu Entschädigungsansprüchen führt, sind wie folgt zu beantworten: Die Kriterien zur Bewertung der Schutzgüter basieren überwiegend auf der Grundlage rechtlicher Bestimmungen (z. B. Artenschutz) und fachlicher Grundlagen (z. B. landesweite Bedeutung von Kulturgütern). In der Umweltprüfung sind alle Schutzgüter gleichrangig bewertet. Im Rahmen der Abwägung können jedoch einzelne Aspekte stärker gewichtet oder zurückgestellt werden. Da der FNP Aachen*2030 als vorbereitender Bauleitplan nur behördenverbindlich ist und kein unmittelbares Baurecht schafft, können keine Entschädigungsansprüche bei einer veränderten Plandarstellung geltend gemacht werden. Konkrete Untersuchungen, in denen die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigt werden – so bspw. durch das Heranrücken einer Wohnbaufläche angrenzend an eine Gemischte Baufläche - werden auf der Ebene nachgelagerter Bauleitplanverfahren erfolgen.

Die Anregung, Wettbewerbe für städtebauliche Entwicklungen und Freiraumplanungen durchzuführen, wird von der Stadt Aachen bei großflächigen Planungen genutzt. Insofern wird dieser berechtigten Einwendung sinngemäß entsprochen. Die Anregung, mit Hilfe des Programms 'Meilenstein' den Flächenverbrauch zu verringern, entspricht den Zielen und der Vorgehensweise der Stadt Aachen. Die Belange des Ressourcenschutzes sowie der Reduzierung von Flächenverbrauch im Außenbereich zu Gunsten der Innenentwicklung sind in der Abwägung zum FNP Aachen*2030 berücksichtigt und von einigen Bürgern ausdrücklich begrüßt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 (Umwelt) verwiesen.

Zur Frage, in welcher Form Einwendungen ausgewertet werden, ist auszuführen, dass alle von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden eingebrachten Anregungen, ob ihnen gefolgt oder nicht gefolgt wird, in die Abwägung eingestellt werden. Das Ergebnis der Abwägung wird vom Rat der Stadt Aachen beschlossen und mit dem Entwurf zum FNP Aachen*2030 öffentlich ausgelegt.

In die Begründung zum FNP-Entwurf Aachen*2030 wird eine Flächenbilanz aufgenommen. Da sich die Darstellungssystematik in einigen Punkten deutlich geändert hat, ist eine Gegenüberstellung der Flächennutzungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans 1980 und des neuen Flächennutzungsplans Aachen*2030 (Entwurf Version 3.4, April 2019) aus diesen Gründen nur eingeschränkt aussagekräftig und eine Vergleichbarkeit nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus ist die statistische Erhebung der aktuellen Flächennutzung des Stadtgebiets in der Begründung aufgeführt.